

Christoph Hommerich
Matthias Kilian

Vergütungsbarometer 2008

Soldan Vergütungsbarometer 2008

Vergütungsvereinbarungen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Kammerbezirk Tübingen

von

Prof. Dr. Christoph Hommerich

Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Köln
Professor für Soziologie, Marketing und Management
Soldan Institut für Anwaltmanagement, Essen

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian

Universität zu Köln
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Soldan Institut für Anwaltmanagement, Essen

Vorwort

Nicht mehr für alle anwaltlichen Tätigkeitsfelder bestimmt der Gesetzgeber gesetzliche „Gebühren“, die die anwaltliche Tätigkeit vergüten, soweit es an einer individuellen Vereinbarung fehlt. Seit 2006 sind die Beratung, Begutachtung und Mediation gebührenrechtlich vollständig dereguliert. Der Wunsch, in diesen und auch in weiteren anwaltlichen Tätigkeitsfeldern dem zivilrechtlichen Normalfall, die Vereinbarung der Vergütung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, in der Praxis stärker als in der Vergangenheit Geltung zu verschaffen, ist vom Gesetzgeber deutlich artikuliert worden. Umfassende Kenntnisse über die auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt üblichen Vergütungen werden vor diesem Hintergrund immer wichtiger – sie haben zugleich eine rechtliche Dimension: Bei Fehlen einer Vereinbarung nach § 612 Abs. 2 BGB ist eine „übliche“ Vergütung geschuldet, soweit es für die fragliche Tätigkeit an Gebührentatbeständen fehlt.

Entsprechende Erkenntnisse soll künftig im zweijährigen Rhythmus das Vergütungsbarometer des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e.V. vermitteln. Es ist als Untersuchung auf Bundesebene konzipiert. Alle regionalen Rechtsanwaltskammern sind eingeladen, sich am Vergütungsbarometer zu beteiligen, um eine auf ihren Kammerbezirk bezogene Auswertung zu erhalten. Am Vergütungsbarometer 2008 haben sich 14 regionale Rechtsanwaltskammern beteiligt, in denen rund 100.000 der 147.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte organisiert sind.

Das Vergütungsbarometer liefert den Anwälten Marktinformationen, die sie bislang nicht zur Verfügung hatten, was Entscheidungen über die strategische Ausrichtung von Kanzleien erheblich erschwerte. Nunmehr liegen verlässliche Informationen darüber vor, welche Faktoren die Vergütungsvereinbarungen der Anwälte beeinflussen. Fachliche Schwerpunktsetzungen und Spezialisierung, der Erwerb von Fachanwaltstiteln, die örtliche Lage von Kanzleien, die Größe der Kanzleien oder auch das Geschlecht der Anwälte werden in ihren Wirkungen auf die Höhe der Vergütungen untersucht.

Immer wieder wird die Repräsentativität empirischer Untersuchungen dieser Art speziell von Juristen in Zweifel gezogen. Sie basieren häufig auf nicht ausreichender Kenntnis schließender Statistik. Entscheidend ist, dass mindestens 1.000 bis 1.200 zufällig ausgewählte Anwälte an einer solchen Untersuchung mitwirken. Auch Wahlprognosen werden – mit hoher Genauigkeit – auf einer solchen Basis erstellt.

An dieser Untersuchung beteiligten sich insgesamt mehr als 6.000 Anwältinnen und Anwälte. Ihnen möchten wir unseren herzlichen Dank sagen. Wir verbinden dies mit der Hoffnung, dass in der Anwaltschaft die Erkenntnis weiter wächst, durch die Beteiligung an solchen Erhebungen für sich selbst großen Nutzen zu stiften.

Essen, Juni 2008

Prof. Dr. Christoph Hommerich

Dr. Matthias Kilian

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Vergütungsbarometer	7
1.1	Datenerhebung	7
1.2	Datenauswertung	9
2.	Die Art der Vergütung	12
3.	Stundensätze (ohne USt) bundesweit und im Kammerbezirk Tübingen.....	18
4.	Berechnung von Stundenhonoraren	55
5.	Kostenanteil	58
	Über das Soldan Institut für Anwaltmanagement	62
	Über das Projektteam.....	63
	Publikationen des Soldan Instituts für Anwaltmanagement.....	64

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Häufigkeit des Stundenhonorars im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Kanzleigröße.....	13
Abb. 2:	Häufigkeit des Pauschalhonorars im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Kanzleigröße.....	14
Abb. 3:	Bereitschaft zum Erfolgshonorar („auf Wunsch des Mandanten“) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen	15
Abb. 4:	Bereitschaft zum Erfolgshonorar auf Initiative des Anwalts im Bund und im Kammerbezirk Tübingen	16
Abb. 5:	Durchschnittliche Stundensätze (5% getrimmtes Mittel)* im Bund und im Kammerbezirk Tübingen	18
Abb. 6:	Verteilung der Spannbreiten der festen Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen	20
Abb. 7:	Verteilung der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen	21
Abb. 8:	Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Kanzleityp	22
Abb. 9:	Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Kanzleityp	24
Abb. 10:	Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Geschlecht.....	26

Abb. 11:	Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Geschlecht.....	28
Abb. 12:	Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen* nach Ortsgröße	30
Abb. 13:	Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Ortsgröße.....	32
Abb. 14:	Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Spezialisierung	34
Abb. 15:	Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Spezialisierung	36
Abb. 16:	Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Fachanwalt	38
Abb. 17:	Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Fachanwalt	40
Abb. 18:	Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Promotion	42
Abb. 19:	Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmte Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Promotion	44
Abb. 20:	Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Berufserfahrung	46
Abb. 21:	Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Berufserfahrung	48
Abb. 22:	Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Mandatsstruktur	50
Abb. 23:	Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Mandatsstruktur	52
Abb. 24:	Häufigkeit der Berechnung von Stundenhonoraren – Orientierung im Einzelfall (Mittelwerte).....	55
Abb. 25:	Berechnung von Stundenhonoraren – Mindestzeitintervalle	56
Abb. 26:	Kostenquote* der Kanzleien im Bund und im Kammerbezirk Tübingen.....	58
Abb. 27:	Höhe der Kostenquote nach Kanzleigröße/-typ im Bund und im Kammerbezirk Tübingen	59
Abb. 28:	Höhe der Kostenquote nach der Größe des Kanzleistandes (Zahl der Einwohner) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen.....	60
Abb. 29:	Höhe der Kostenquote nach der Mandatsstruktur (Anteil gewerblicher Mandate) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen	61

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Art der Vergütung – Vergleich Bund / Kammerbezirk Tübingen (in %)	12
Tab. 2:	Vergleich der Spannbreiten fester und variabler Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen	19
Tab. 3:	Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Kanzleityp	23
Tab. 4:	Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Kanzleityp	25
Tab. 5:	Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Geschlecht	27
Tab. 6:	Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Geschlecht	29
Tab. 7:	Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Ortsgröße	31
Tab. 8:	Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Ortsgröße	33
Tab. 9:	Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Spezialisierung	35
Tab. 10:	Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Spezialisierung	37
Tab. 11:	Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Fachanwalt	39
Tab. 12:	Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Fachanwalt	41
Tab. 13:	Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Promotion	43
Tab. 14:	Vergleich der Spannweite des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Promotion	45
Tab. 15:	Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Berufserfahrung	47
Tab. 16:	Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Berufserfahrung	49
Tab. 17:	Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Mandatsstruktur	51
Tab. 18:	Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Mandatsstruktur	53

1

Das Vergütungs- barometer

1. Das Vergütungsbarometer

Folge der seit mehr als 125 Jahre andauernden Fixierung der Rechtsanwälte auf einen Vergütungstarif ist eine verbreitete Ungeübtheit im Umgang mit Marktpreisen: Dies spiegelt sich nicht nur in Unsicherheiten bei der Kommunikation in Vergütungsfragen wider, sondern wirft auch die Frage auf, ob und wie Transparenz hinsichtlich einer üblichen anwaltlichen Vergütung hergestellt werden kann. Einige Methodenprobleme, die sich in diesem Zusammenhang stellen, werden im Folgenden dargestellt.

1.1 Datenerhebung

Befragungen werden oft „repräsentativ“ genannt, ohne dass ein expliziter Bezug zur statistischen Bedeutung einer repräsentativen Stichprobe hergestellt wird. Es müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, um von der Merkmalsverteilung innerhalb einer Stichprobe im Rahmen bestimmter statistischer Fehlergrenzen auf die Verteilung dieser Merkmale in der Grundgesamtheit¹ schließen zu können.

Eine repräsentative Stichprobe wird dann erreicht, wenn aus einer Grundgesamtheit nach dem Zufallsprinzip eine Stichprobe gezogen wird. Eine solche Zufallsstichprobe setzt eine geeignete Auswahlbasis für die Stichprobenziehung voraus (z.B. das Einwohnermelderegister oder auch Telefonbücher). Im Rahmen der Studie zur Praxis der Vergütungsvereinbarungen von Rechtsanwälten wurde das Anwaltsverzeichnis als Auswahlbasis herangezogen und eine Zufallsstichprobe von 42.026 Anwälten gezogen. Diese 42.026 Rechtsanwälte wurden per Fax angeschrieben und zur Teilnahme an der Befragung aufgefordert. Jeder im Anwaltsverzeichnis aufgelistete Rechtsanwalt hatte die gleiche Chance, in die Stichprobe zu gelangen, wodurch das Kriterium einer Zufallsauswahl erfüllt ist.

Die Verallgemeinerung von Stichprobenergebnissen auf die Grundgesamtheit (Repräsentationsschluss²) ist – wie bereits dargestellt – nur auf der Grundlage repräsentativer Stichproben (Zufallsauswahlen) möglich³. Diese Verallgemeinerung ist unabhängig von der Größe der Grundgesamtheit. Gefragt wird vielmehr danach, mit welcher Wahr-

¹ Unter einer Grundgesamtheit ist die Menge von Individuen, Fällen, Ereignissen zu verstehen, für die die Aussagen der Untersuchung gelten sollen (vgl. Kromrey (2006), Empirische Sozialforschung. Stuttgart, 269).

² Kromrey (2006), 266.

³ Schnell, Hill und Esser (2005), Methoden der empirischen Sozialforschung. München, 304.

scheinlichkeit bei wiederholter Ziehung von Zufallsstichproben ein identisches Ergebnis zu erwarten ist. Die Genauigkeit, mit der ein solcher Repräsentationsschluss gezogen werden kann, hängt von der Größe der Stichprobe ab. Je größer eine Stichprobe ist, desto kleiner ist der Stichprobenfehler. Dieser Stichprobenfehler besagt, dass mit einer vorgegebenen Sicherheit das erhobene Ergebnis innerhalb einer bestimmten Fehlertoleranz in der Grundgesamtheit wiederzufinden ist. Allerdings gilt nicht, dass die Verdoppelung der Stichprobengröße zu einer Verdoppelung der Genauigkeit der Ergebnisse führt. Mit zunehmender Stichprobengröße verringert sich der Zuwachs an Genauigkeit.

In der Praxis hat sich eine Stichprobengröße von ca. 1.000 Fällen durchgesetzt⁴. Bei dieser Stichprobengröße ist von einem Stichprobenfehler in Höhe von +/- 3,1% bei 95-prozentiger Sicherheit auszugehen. Bei einer Stichprobengröße von 2.000 Fällen liegt der Stichprobenfehler bei +/- 2,2%, bei 3.000 Fällen bei +/- 1,9%.

Bei der vorliegenden Studie wurde ein Stichprobenumfang von 6.093 befragten Anwälten realisiert. Damit schwankt die Fehlertoleranz im vorliegenden Fall um +/- 1,3% bei 95-prozentiger Sicherheit („95%-Konfidenzintervall“). Um ein Beispiel zu nennen: 24% der befragten Rechtsanwälte geben an, feste Stundensätze zu vereinbaren. Bei einer 95-prozentigen Sicherheit liegt der Anteil der Rechtsanwälte, die sich für die Vergütungsart fester Stundensätze entschieden haben, in der Grundgesamtheit zwischen 22,7% und 25,3%.

Im Rahmen der Auswertung der Angaben zur Praxis der Vergütungsvereinbarungen von Rechtsanwälten wurden verschiedene statistische Maßzahlen verwendet, die im Folgenden erläutert werden:

- Beim **arithmetischen Mittel** handelt es sich um den umgangssprachlichen „Durchschnitt“. Das arithmetische Mittel wird errechnet, indem sämtliche Einzelfälle addiert und durch die Anzahl der Fälle dividiert werden⁵.
- Der **Median** wird häufig auch als „Zentralwert“ bezeichnet. Es handelt sich hierbei um den Merkmalswert, der in der Mitte einer ihrer Größe nach geordneten Reihe von Messwerten liegt⁶. Bei diesem Mittelwert fallen eventuell auftretende Extremwerte nicht so stark ins Gewicht wie beim arithmetischen Mittel.

⁴ Dieser Stichprobenfehler gibt die höchstmögliche Abweichung bei dichotomen Merkmalen an.

⁵ Kromrey (2006), 442.

⁶ Ebd., 439.

- Ein **5% getrimmtes Mittel** liegt dann vor, wenn die 5% größten und die 5% kleinsten Werte bei der Berechnung des Mittelwerts unberücksichtigt bleiben. Der Mittelwert wird demnach von eventuell auftretenden Extremwerten, die die Höhe des arithmetischen Mittels stark beeinflussen würden, bereinigt.
- Die **Spannbreite 60%** weist aus, in welcher Schwankungsbreite sich z.B. die Stundensätze von 60% der Anwälte bewegen. Die obersten und untersten 20% der Stundensätze bleiben unberücksichtigt
- Die **Spannbreite 80%** weist aus, in welcher Schwankungsbreite sich z.B. die Stundensätze von 80% der Anwälte bewegen. Die obersten und untersten 10% der Stundensätze bleiben unberücksichtigt.
- Beim Minimum (**MIN**) handelt es sich um den kleinsten, beim Maximum (**MAX**) um den größten Wert in einer Verteilung.

1.2 Datenauswertung

Die Datenauswertung hat sich auf der Basis der vorstehend beschriebenen empirischen Anforderungen an der von der Rechtsprechung entwickelten Methodik zur Ausfüllung des Rechtsbegriffs der „üblichen Vergütung“ im Sinne des § 612 BGB orientiert. Wer empirisch eine Vergütungspraxis ermittelt, stellt eine Vielzahl von Fragen, deren Beantwortung sich nicht in einem „ja“ oder „nein“ erschöpft. Gefragt wird nach Häufigkeiten, nach Beträgen. Derartige Fragen führen im Ergebnis stets zu Daten innerhalb einer bestimmten Bandbreite, nicht zu eindeutigen Mehrheiten. Der BGH weist in seiner Rechtsprechung ausdrücklich darauf hin, dass dies nicht hindert, den unbestimmten Rechtsbegriff der Üblichkeit der Vergütung auszufüllen⁷: Der Varianz der Daten wird durch sog. Trimmen begegnet, d.h., ein gewisser Prozentsatz von Höchst- und Niedrigangaben bleibt unberücksichtigt. Entscheidend ist, so der BGH wörtlich, nur der Bereich, in dem sich die Mehrzahl und damit die die Üblichkeit bestimmenden Werte halten⁸.

Die Datenauswertung ist daher in einer Weise erfolgt, dass das Vergütungsbarometer eine Betrachtung von Daten innerhalb bestimmter Bandbreiten ermöglicht. Zur Verfügung gestellt werden verschiedene innere Bandbreiten, auch wenn die Rechtspre-

⁷ BGH NJW 2006, 2472, 2473: „Hiernach kann schon dem Ansatz nach aus dem Umstand, dass die Mitglieder Honorare angegeben haben, die zu unterschiedlichen Beträgen geführt haben, allein das Fehlen einer üblichen Vergütung nicht hergeleitet werden.“

⁸ BGH NJW-RR 2007, 56, 57.

chung auf „die Mehrzahl und damit die die Üblichkeit bestimmenden Werte“ abstellt. Die vom BGH durch das Erfordernis der „Mehrzahl der Werte“ gewählte relativ enge innere Bandbreite von Daten erklärt sich durch die zur Verfügung stehende Datenqualität: Grundsätzlich gilt, dass an beiden Enden der Datenskala desto weniger „getrimmt“ werden muss, je besser eine Vorselektion der Daten anhand preisbeeinflussender Faktoren möglich ist: Sind etwa ausreichend Daten nur von Einzelanwälten im Datenpool zu ermitteln, muss das Ergebnis nicht so stark getrimmt werden wie bei einem Datenpool, in dem sich auch Mittel- und Großkanzleien befinden. Der BGH verfügt für viele Berufe nur über recht grob strukturierte Daten, so dass er in seiner bisherigen Rechtsprechung von einer eher großzügigen Trimmung ausgeht. Die Daten des Vergütungsbarometers gestatten im Interesse der Angehörigen einzelner Teilmärkte des Anwaltsmarkts bereits eine sehr detaillierte Vorfilterung der Ergebnisse auf den konkret zu beurteilenden Sachverhalt, so dass der Beurteilung eine relativ weite innere Bandbreite der Daten zu Grunde gelegt werden kann.

2

Die Art
der Vergütung

2. Die Art der Vergütung

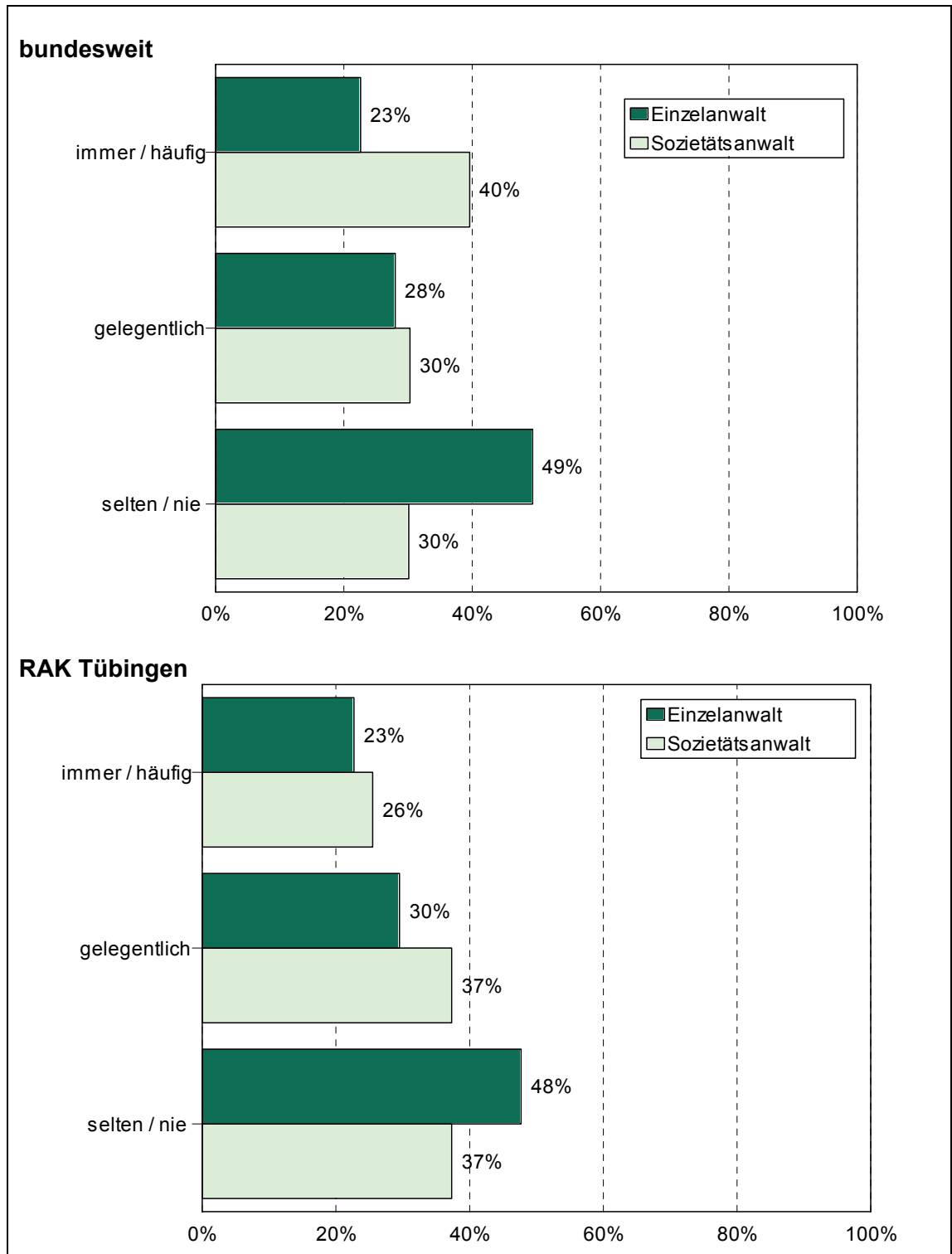
Tab. 1: Art der Vergütung – Vergleich Bund / Kammerbezirk Tübingen (in %)

Art der Vergütung	Bund			RAK Tübingen		
	immer / häufig	gelegentlich	selten / nie	immer / häufig	gelegentlich	selten / nie
zeitabhängige Vergütungen (Stundenhonorare)	30,7	29,3	40,1	24,5	32,0	43,5
Pauschalvergütungen	12,4	36,2	51,4	8,2	39,5	52,4
Vereinbarung eines fiktiven Streitwerts	2,1	10,7	87,1	,7	13,8	85,5
Variationen der RVG-Gebühren*	5,4	15,5	79,2	4,2	8,4	87,4
Zusatzvergütung zu RVG-Gebühren (Pauschale, zusätzliche Zeitvergütung usw.)	3,3	11,9	84,8	2,8	9,1	88,1
Streitbeteiligungen (quota litis)	0,6	1,3	98,1	-	0,7	99,3
Erfolgshonorare (Erfolgszuschläge, -prämien)	0,6	2,5	96,9	-	-	100
Sachleistungen des Mandanten	0,3	1,9	97,8	-	1,4	98,6

* (z. B. Erhöhung / Verringerung des im Vergütungsverzeichnis vorgesehenen Faktors; prozentualer Zu- / Abschlag zu den gesetzlichen Gebühren usw.)

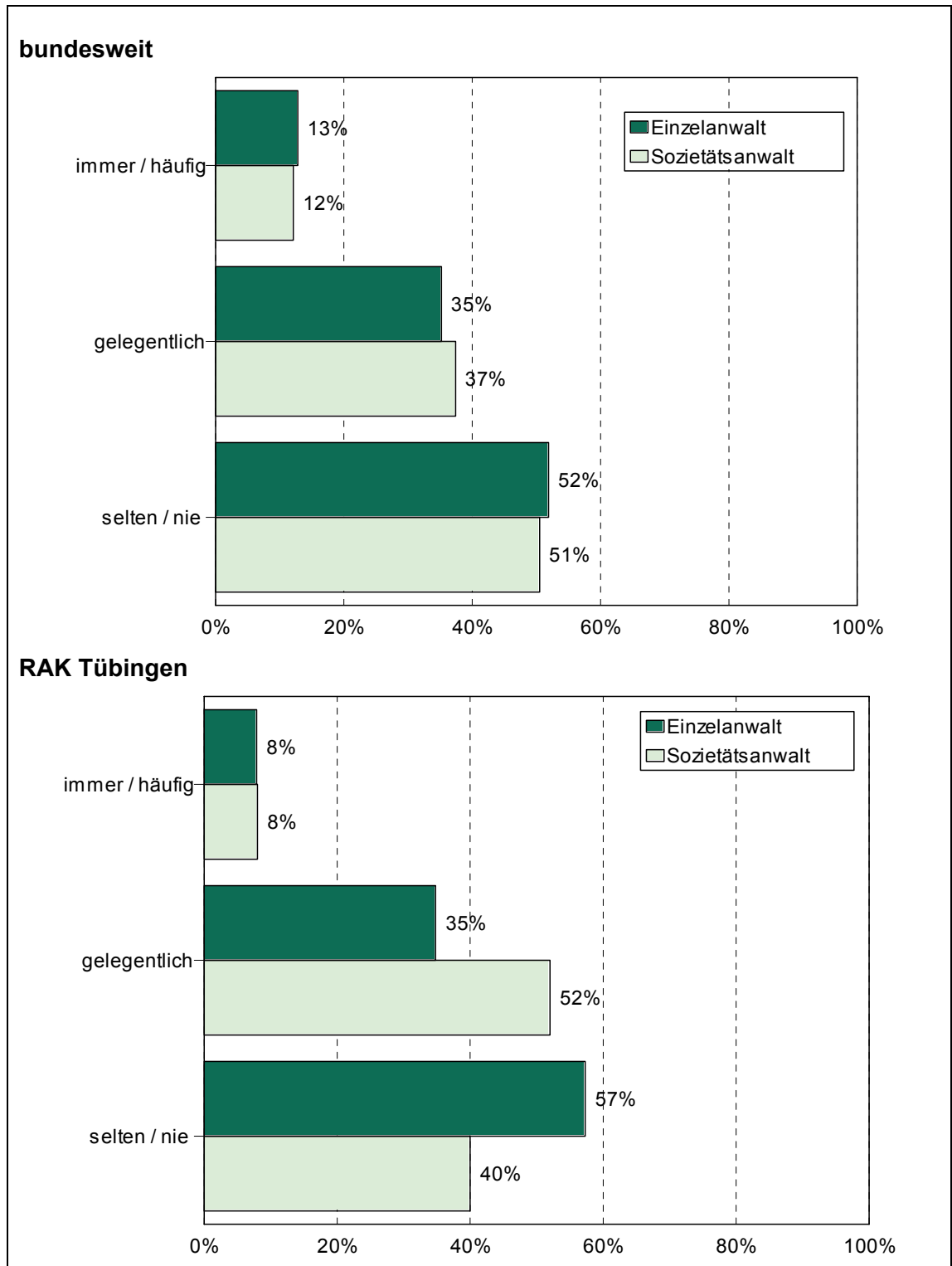
Leeseispiel: In **Tab. 1** werden die verschiedenen Arten der Vergütungsvereinbarungen nach der Häufigkeit ihrer Verwendung im Bund und in der RAK Tübingen dargestellt. Auf Bundesebene vereinbaren 30,7% der Anwälte „immer“ oder „häufig“ zeitabhängige Vergütungen (Stundenhonorare), 29,3 % entscheiden sich „gelegentlich“ für diese Art der Vergütung und die verbleibenden 40,1% machen „selten“ oder „nie“ von zeitabhängigen Vergütungen Gebrauch.

Abb. 1: Häufigkeit des Stundenhonorars im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Kanzleigröße



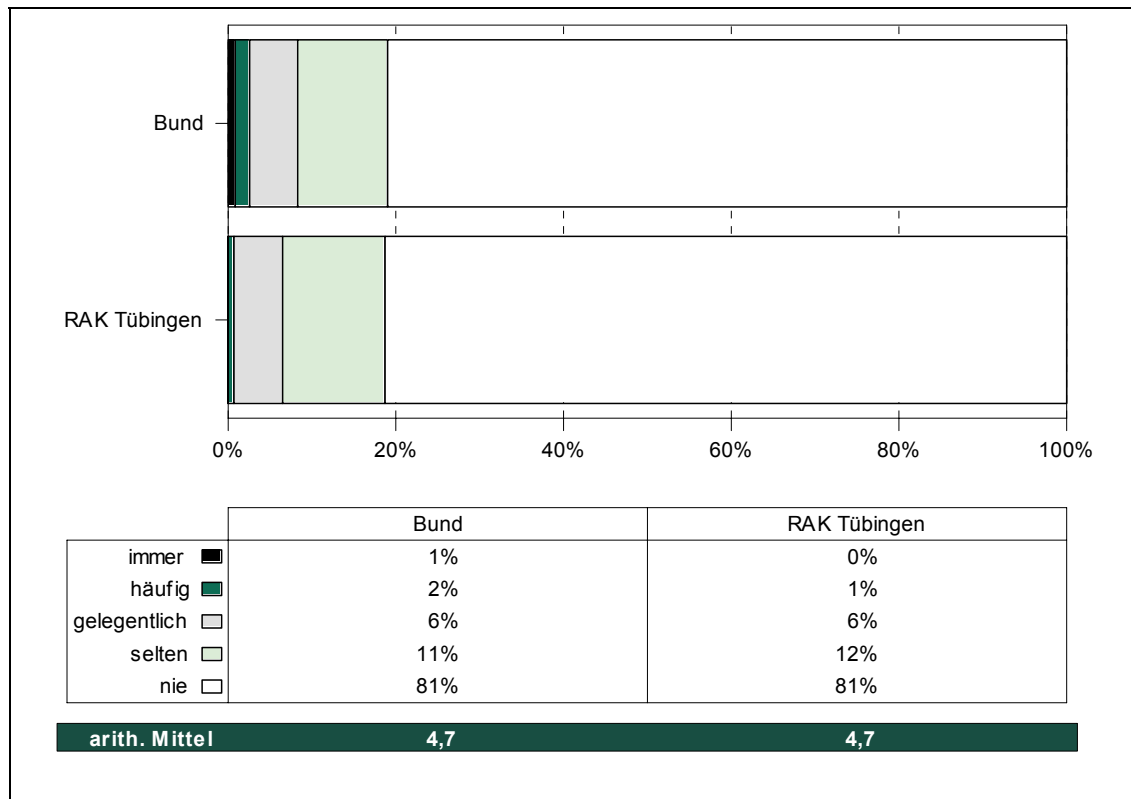
Lesebeispiel: In **Abb. 1** wird die Verwendungshäufigkeit des Stundenhonorars im Bund und in der RAK Tübingen nach Kanzleigröße/-typ dargestellt.

Abb. 2: Häufigkeit des Pauschalhonorars im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Kanzleigröße



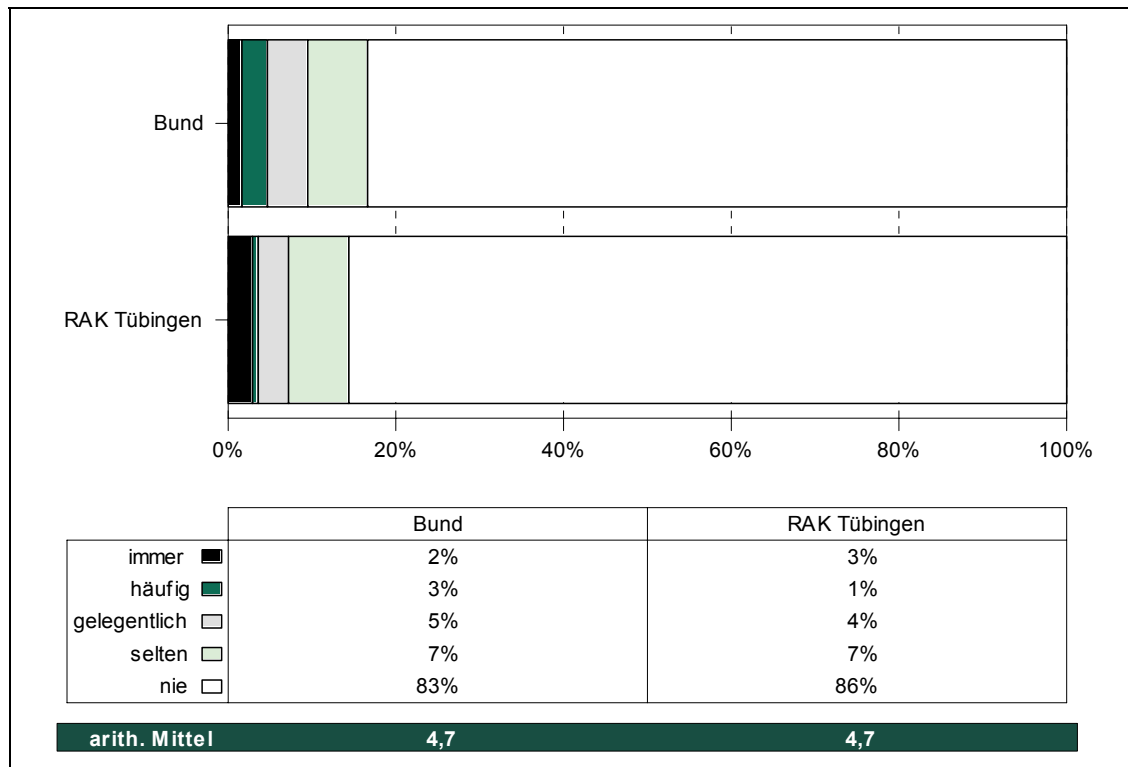
Lesebeispiel: In **Abb. 2** wird die Verwendungshäufigkeit des Pauschalhonorars im Bund und in der RAK Tübingen nach Kanzleigröße dargestellt.

Abb. 3: Bereitschaft zum Erfolgshonorar („auf Wunsch des Mandanten“) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen



Lesebeispiel: In **Abb. 3** ist die Bereitschaft zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren auf Wunsch des Mandanten im Bund und im Kammerbezirk Tübingen dargestellt. Die Häufigkeit der Verwendung von Erfolgshonoraren auf Wunsch des Mandanten wurde anhand einer 5-stufigen Skala erhoben, wobei der Endpunkt „1“ für „immer“ und der Endpunkt „5“ für „nie“ steht. Der Mittelwert von 4,7 – sowohl im Bund als auch in der RAK Tübingen – verdeutlicht, dass Erfolgshonorare von marginaler Bedeutung sind. Lediglich 3% der Anwälte im Bund und 1% aus dem Kammerbezirk Tübingen geben an, „immer“ bzw. „häufig“ auf Wunsch eines Mandanten Erfolgshonorare zu vereinbaren.

Abb. 4: Bereitschaft zum Erfolgshonorar auf Initiative des Anwalts im Bund und im Kammerbezirk Tübingen



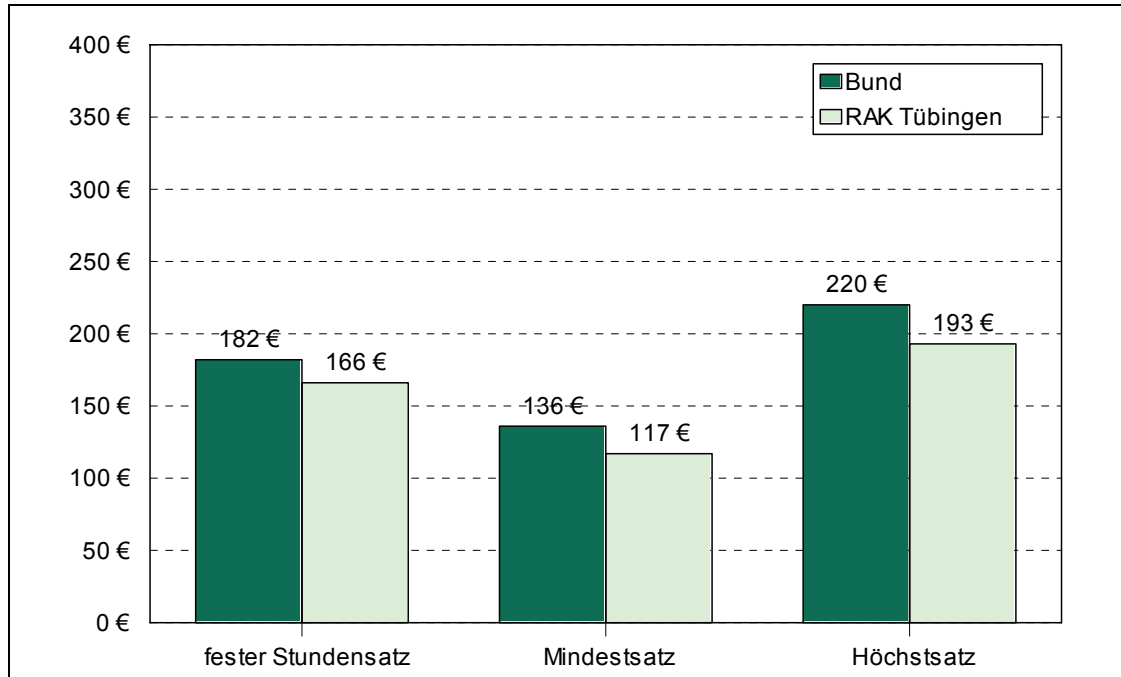
Lesebeispiel: In **Abb. 4** wird die Bereitschaft zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren auf Initiative des Anwalts im Bund und im Kammerbezirk Tübingen aufgezeigt. Die Häufigkeit der Verwendung von Erfolgshonoraren auf eigene Initiative wurde anhand einer 5-stufigen Skala erhoben, wobei der Endpunkt „1“ für „immer“ und der Endpunkt „5“ für „nie“ steht. Der Mittelwert von 4,7 – sowohl im Bund als auch in der RAK Tübingen – verdeutlicht, dass Erfolgshonorare beinahe „nie“ zur Anwendung kommen. Insgesamt vereinbaren 2% der Anwälte bundesweit und 3% der Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk Tübingen ihren Angaben nach „immer“ Erfolgshonorare.

3

Stundensätze bundesweit
und im Kammerbezirk
Tübingen

3. Stundensätze (ohne USt) bundesweit und im Kammerbezirk Tübingen

Abb. 5: Durchschnittliche Stundensätze (5% getrimmtes Mittel)* im Bund und im Kammerbezirk Tübingen



- * Ein **5% getrimmtes Mittel** liegt dann vor, wenn die 5% größten und die 5% kleinsten Werte bei der Berechnung des Mittelwerts unberücksichtigt bleiben. Der Mittelwert wird demnach von eventuell auftretenden Extremwerten, die die Höhe des Mittelwerts stark beeinflussen würden, bereinigt.

Lesebeispiel: In **Abb. 5** werden die durchschnittlichen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund sowie im Kammerbezirk Tübingen aufgezeigt. Differenziert wird hierbei nach festen und variablen Stundensätzen, wobei letztere als durchschnittliche Mindest- und Höchstsätze dargestellt werden. So beträgt der durchschnittliche Mindestsatz auf Bundesebene 136€; im Kammerbezirk Tübingen liegt er bei 117€. Der Höchstsatz beläuft sich bundesweit auf 220€ und im Kammerbezirk Tübingen auf 193€.

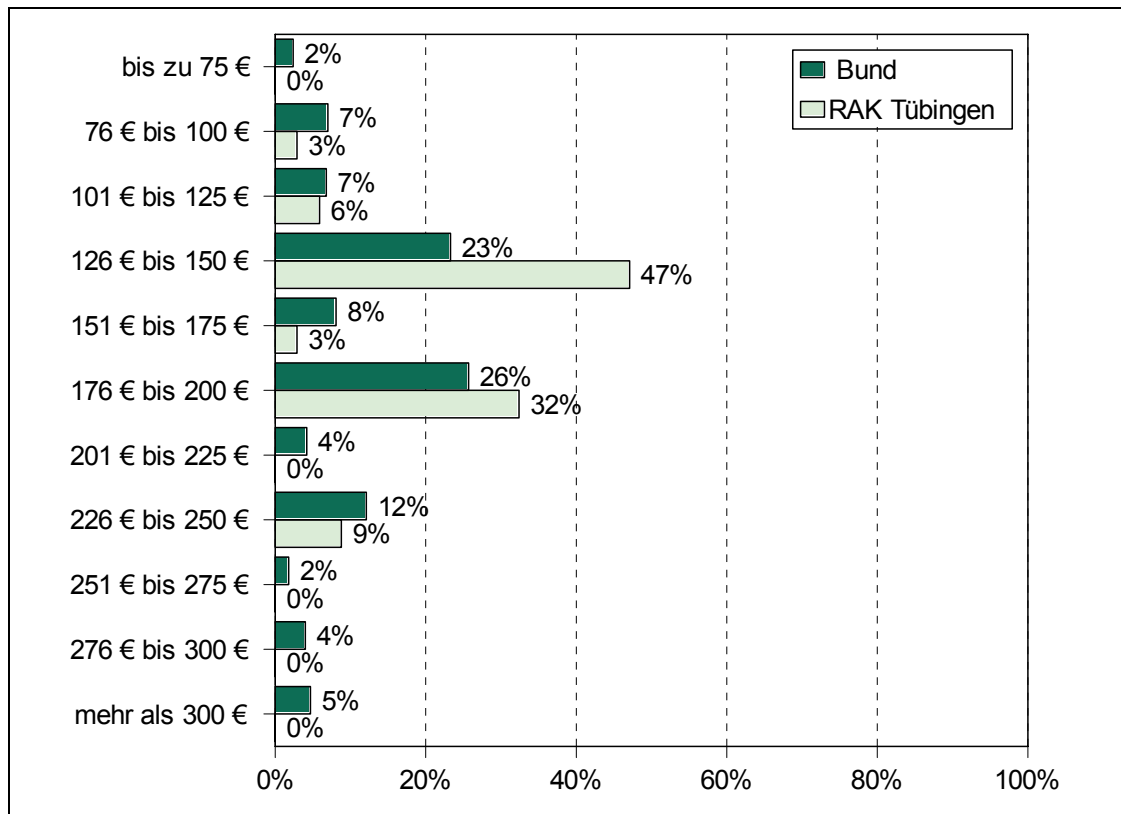
Tab. 2: Vergleich der Spannbreiten fester und variabler Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen

	fester Stundensatz		variabler Stundensatz			
	Spannbreite 60%*	Spannbreite 80%**	Mindestsatz		Höchstsatz	
			Spannbreite 60%*	Spannbreite 80%**	Spannbreite 60%*	Spannbreite 80%**
Bund	145€ - 240€	110€ - 260€	100€ - 180€	75€ - 200€	150€ - 270€	150€ - 300€
RAK	140€ - 200€	126€ - 215€	80€ - 150€	77€ - 180€	150€ - 250€	150€ - 250€

- * Die **Spannbreite** von **60%** setzt sich zu 30% aus den Stundensätzen zusammen, die oberhalb des Medians liegen und zu 30% aus den Stundensätzen, die unterhalb des Medians liegen. Der **Median** wird auch als „Zentralwert“ bezeichnet. Es handelt sich hierbei um den Stundensatz, der in der Mitte einer ihrer Größe nach geordneten Reihe von Stundensätzen liegt.
- ** Die **Spannbreite** von **80%** setzt sich zu 40% aus den Stundensätzen zusammen, die oberhalb des Medians liegen und zu 40% aus den Stundensätzen, die unterhalb des Medians liegen.

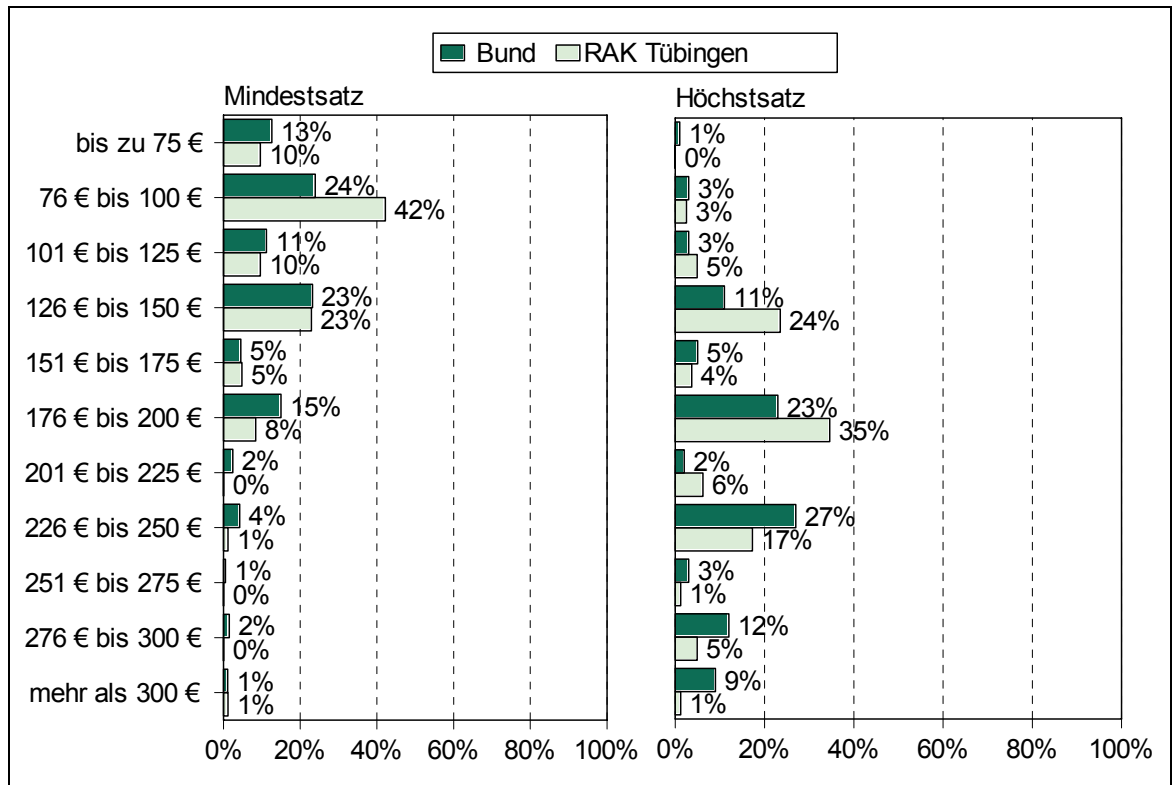
Lesebeispiel: Die Spannbreiten von 60% und 80% der festen sowie variablen Stundensätze sind in **Tab. 2** sowohl für den Bund als auch für die RAK Tübingen abgebildet. Die Spannbreite von 60% der festen Stundensätze auf Bundesebene liegt zwischen 145€ und 240€. In der RAK Tübingen wird eine geringere Varianz bei der Vereinbarung fester Stundensätze erkennbar: Bei einer Spannbreite von 60% liegt der feste Stundensatz im Kammerbezirk Tübingen zwischen 140€ und 200€.

Abb. 6: Verteilung der Spannbreiten der festen Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen



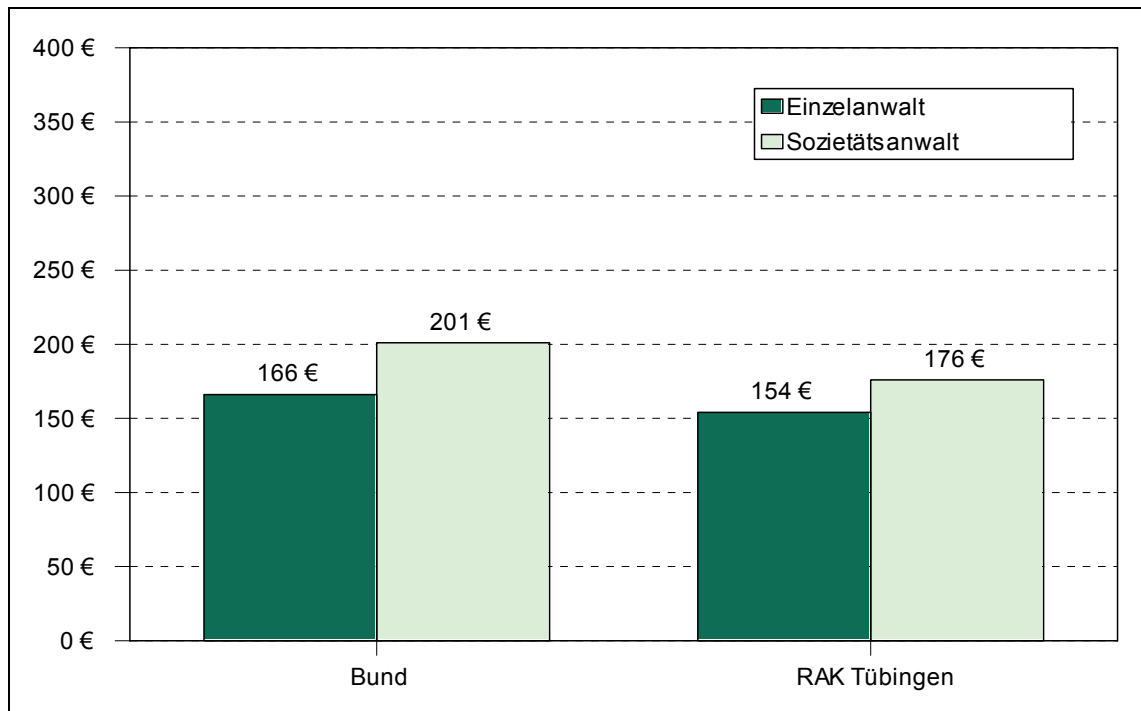
Lesebeispiel: In **Abb. 6** ist die Verteilung der festen Stundensätze nach Spannbreiten im Bund und im Kammerbezirk Tübingen dargestellt. Bundesweit vereinbaren 26% der Anwälte feste Stundensätze zwischen 176€ und 200€, in der RAK Tübingen sind es 32%.

Abb. 7: Verteilung der Spannweiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen



Lesebeispiel: In **Abb. 7** ist die Verteilung der variablen Stundensätze für die vereinbarten Mindest- und Höchstsätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen abgebildet. Bei 24% aller Anwälte, die variable Stundensätze vereinbaren, liegt der Mindestsatz zwischen 76€ und 100€; in der RAK Tübingen sind es 42% der Anwälte, deren Mindestsatz sich im Rahmen dieser Spannweite befindet. 27% aller befragten Anwälte vereinbaren Höchstsätze zwischen 226€ und 250€; im Kammerbezirk Tübingen tun dies 17% der Rechtsanwälte.

Abb. 8: Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Kanzleityp



Lesebeispiel: Die durchschnittlichen festen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und in der RAK Tübingen sind in **Abb. 8** differenziert nach dem Kanzleityp (Einzelanwalt oder Sozietätsanwalt) dargestellt. Der durchschnittliche feste Stundensatz liegt bei Einzelanwälten im Bundesdurchschnitt bei 166€; in der RAK Tübingen bei 154€.

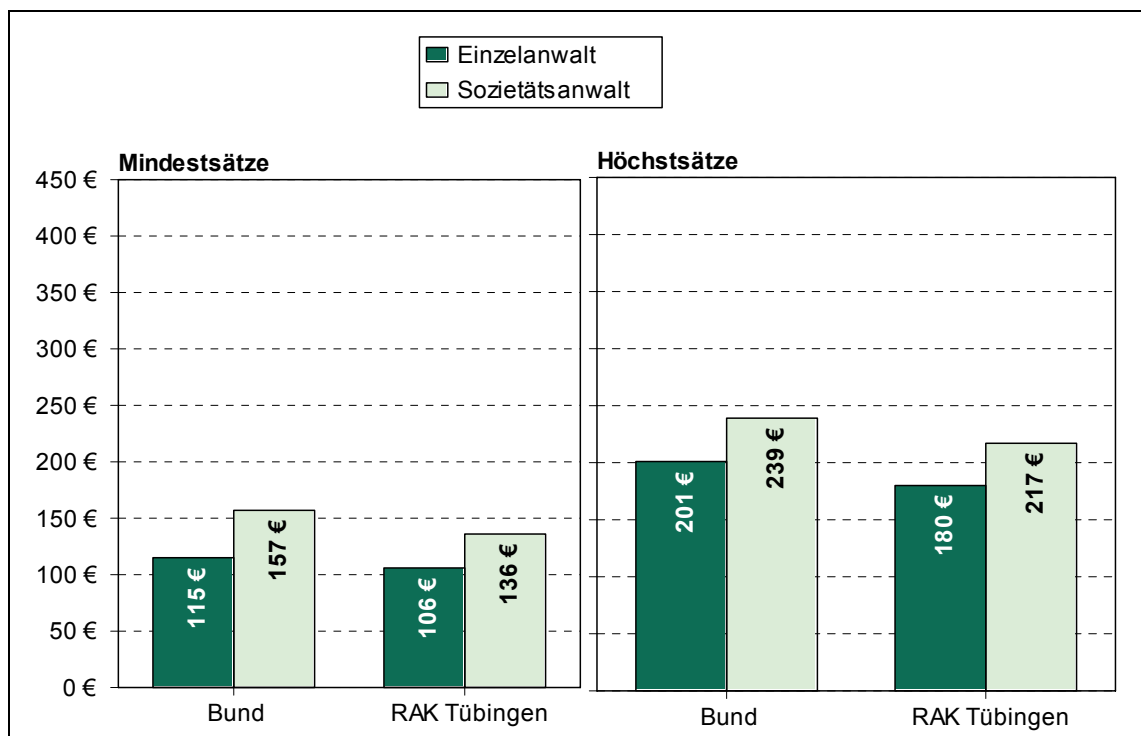
Tab. 3: Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Kanzleityp

	Bund	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
Einzelanwalt	125€ - 200€	100€ - 250€
Sozietätsanwalt	150€ - 250€	130€ - 300€

	RAK Tübingen	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
Einzelanwalt	126€ - 190€	112€ - 200€
Sozietätsanwalt	150€ - 200€	150€ - 250€

Lesebeispiel: **Tab. 3** zeigt die Spannbreiten der festen Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach dem Kanzleityp (Einzelanwalt oder Sozietät) auf. Die Spannbreite von 60% der festen Stundensätze auf Bundesebene liegt bei Einzelanwälten zwischen 125€ und 200€; in der RAK Tübingen sind es zwischen 126€ und 190€.

Abb. 9: Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Kanzleityp



Lesebeispiel: Die durchschnittlichen variablen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) nach Kanzleityp sind in **Abb. 9** dargestellt. Im Durchschnitt liegt der Mindestsatz vereinbarter Stundensätze bei Einzelkanzleien, die variable Stundensätze als Art der Vergütung wählen, bei 115€; in der RAK Tübingen sind es 106€. Der Höchstsatz der Einzelanwälte liegt auf Bundesebene durchschnittlich bei 201€ und im Kammerbezirk Tübingen bei 180€.

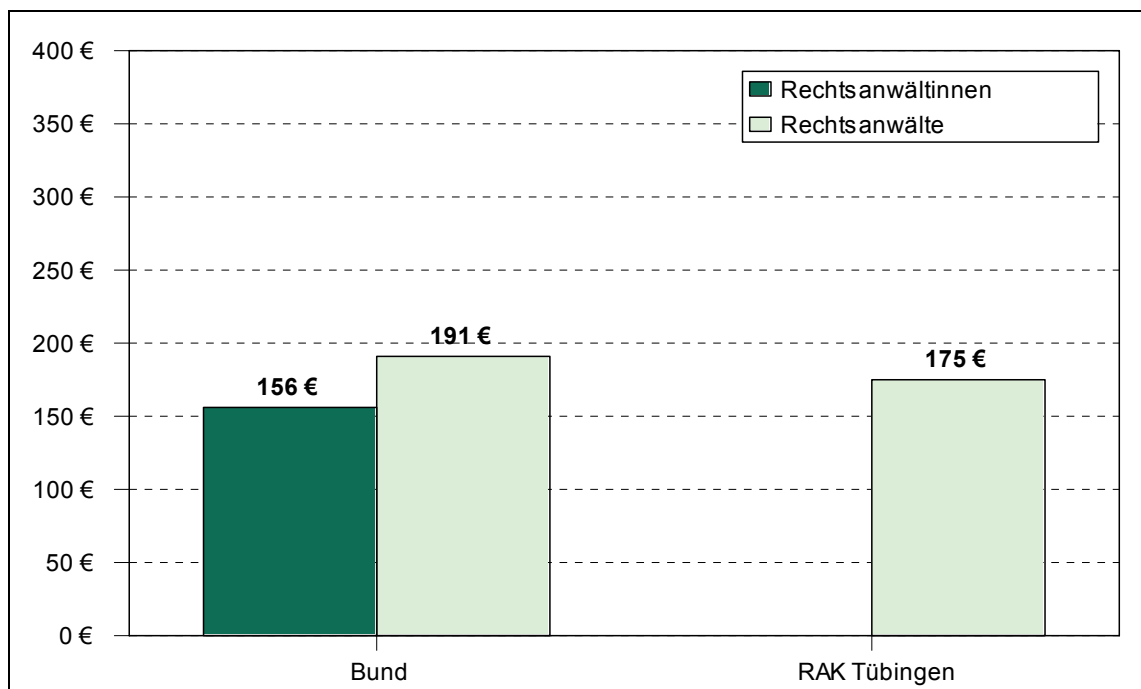
Tab. 4: Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Kanzleityp

	Bund			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
Einzelanwalt	75€ - 150€	50€ - 180€	150€ - 250€	125€ - 300€
Sozietätsanwalt	100€ - 200€	100€ - 250€	190€ - 300€	150€ - 350€

	RAK Tübingen			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
Einzelanwalt	80€ - 150€	76€ - 158€	150€ - 220€	125€ - 250€
Sozietätsanwalt	100€ - 160€	75€ - 180€	188€ - 250€	150€ - 300€

Lesebeispiel: Ein Vergleich der Spannbreiten von 60% und 80% der variablen Stundensätze im Bund und in der RAK Tübingen nach dem Typ der Kanzlei wird durch **Tab. 4** ermöglicht. Die Spannbreite von 80% der im Rahmen variabler Stundensätze vereinbarten Mindestsätze auf Bundesebene liegt bei Einzelanwälten zwischen 50€ und 180€; in der RAK Tübingen sind es zwischen 76€ und 158€. Die Höchstsätze liegen bei Einzelanwälten insgesamt zwischen 125€ und 300€ (Spannbreite von 80%) und im Kammerbezirk Tübingen zwischen 125€ und 250€.

Abb. 10: Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen* nach Geschlecht



Fallzahl zu gering: Rechtsanwältinnen (N=9)

Lesebeispiel: **Abb. 10** zeigt die Differenzen zwischen den durchschnittlichen festen Stundensätzen (5% getrimmtes Mittel) von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Bund und im Kammerbezirk Tübingen. Die durchschnittlichen festen Stundensätze der Rechtsanwältinnen liegen bei 156€, die der Rechtsanwälte bei 191€ (RAK Tübingen 175€).

Tab. 5: Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Geschlecht

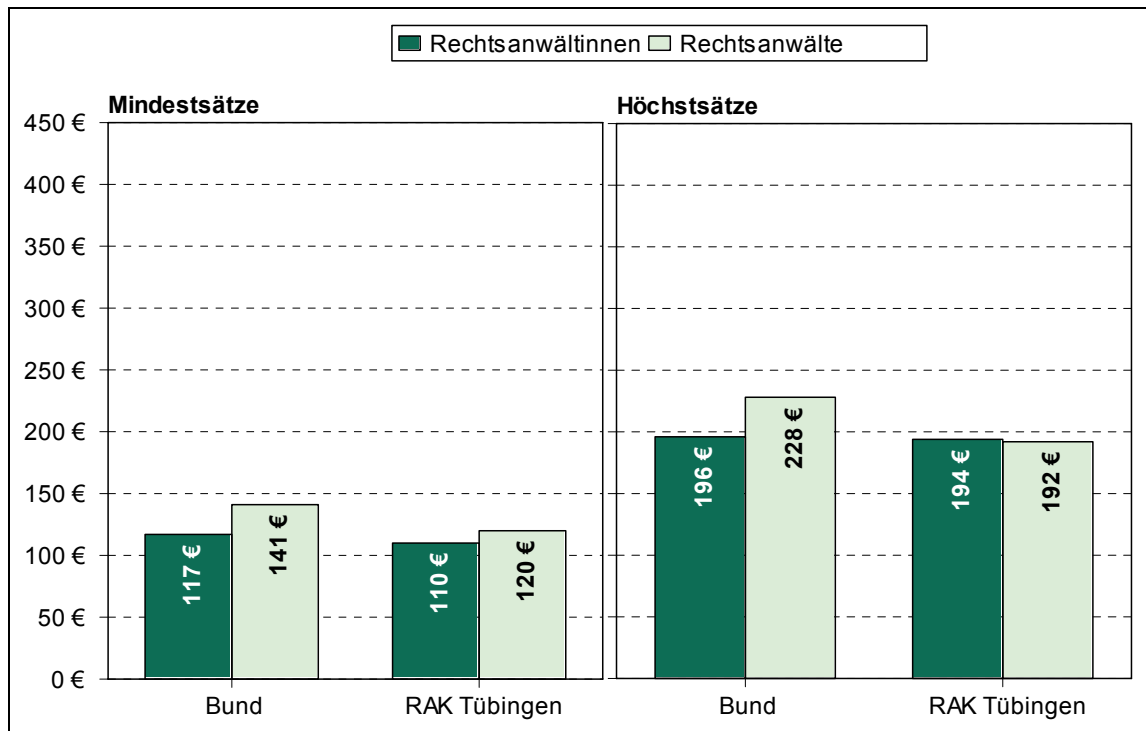
	Bund	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
Rechtsanwältinnen	120€ - 195€	100€ - 240€
Rechtsanwälte	150€ - 250€	120€ - 280€

	RAK Tübingen	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
Rechtsanwältinnen	-*	-*
Rechtsanwälte	150€ - 200€	136€ - 230€

Fallzahl zu gering: Rechtsanwältinnen (N=9)

Lesebeispiel: Gegenstand der **Tab. 5** sind die Spannbreiten von 60% und 80% der festen Stundensätze nach geschlechtsspezifischen Differenzen im Bund und in der RAK Tübingen. Die Spannbreite von 60% der festen Stundensätze auf Bundesebene liegt bei Rechtsanwälten zwischen 150€ und 250€ und in der RAK Tübingen zwischen 150€ und 200€.

Abb. 11: Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Geschlecht



Lesebeispiel: Die durchschnittlichen variablen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Geschlecht sind in **Abb. 11** dargestellt. Im Durchschnitt liegt der Mindestsatz vereinbarter Stundensätze bei den Rechtsanwältinnen, die variable Stundensätze als Art der Vergütung wählen, bei 117€ (RAK Tübingen: 110€) und bei den Rechtsanwälten bei 141€ (RAK Tübingen: 120€). Der Höchstsatz der Rechtsanwältinnen liegt auf Bundesebene durchschnittlich bei 196€ (RAK Tübingen: 194€), bei ihren männlichen Kollegen bei 228€ (RAK Tübingen: 179192

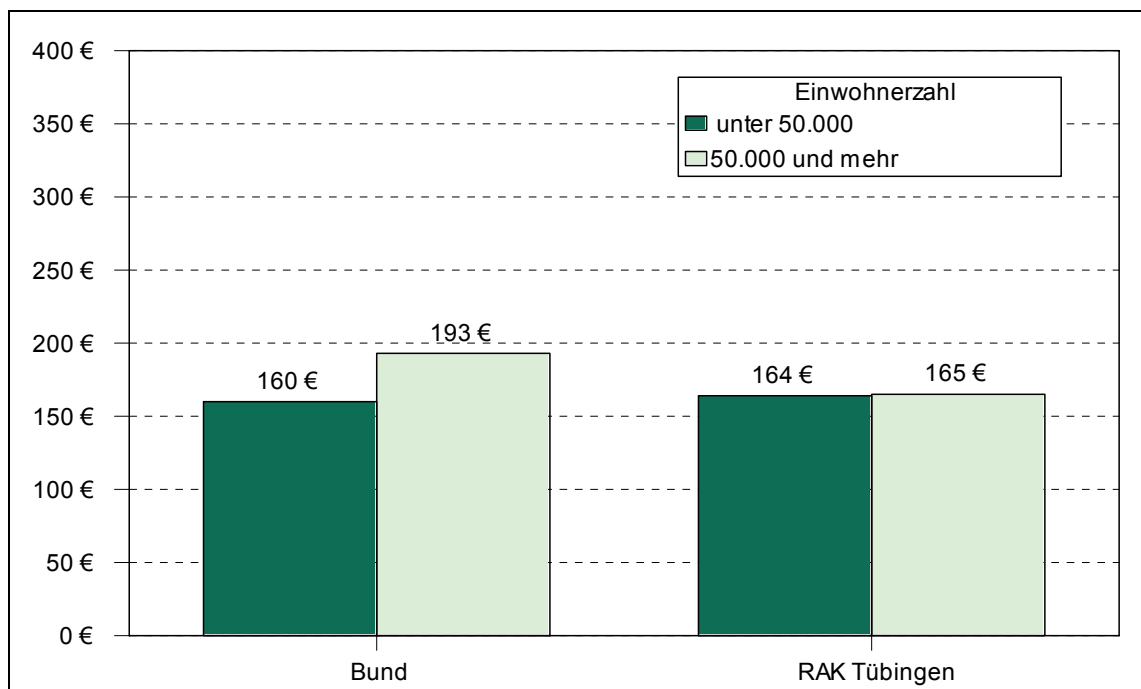
Tab. 6: Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Geschlecht

	Bund			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
Rechtsanwältinnen	80€ - 150€	50€ - 190€	150€ - 250€	120€ - 280€
Rechtsanwälte	100€ - 190€	75€ - 220€	175€ - 290€	150€ - 350€

	RAK Tübingen			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
Rechtsanwältinnen	80€ - 150€	77€ - 153€	150€ - 250€	147€ - 255€
Rechtsanwälte	80€ - 150€	75€ - 180€	150€ - 240€	138€ - 250€

Lesebeispiel: In **Tab. 6** werden die Spannbreiten von 60% und 80% der variablen Stundensätze differenziert nach Geschlecht im Bund und im Kammerbezirk Tübingen aufgezeigt. Die Spannbreite von 60% der im Rahmen variabler Stundensätze vereinbarten Mindestsätze liegt bei den Rechtsanwältinnen auf Bundesebene zwischen 80€ und 150€. Die Höchstsätze liegen bei den Anwältinnen insgesamt zwischen 120€ und 280€ (Spannbreite von 80%) und im Kammerbezirk Tübingen zwischen 147€ und 255€.

Abb. 12: Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen* nach Ortsgröße



Lesebeispiel: **Abb. 12** stellt die durchschnittlichen festen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) der Anwälte im Bund oder in der RAK Tübingen nach der Ortgröße dar. Der durchschnittliche feste Stundensatz (5% getrimmtes Mittel) von Rechtsanwälten, die in Orten mit weniger als 50 Tsd. Einwohnern arbeiten, liegt im Bundesdurchschnitt bei 160€; in der RAK Tübingen 164€.

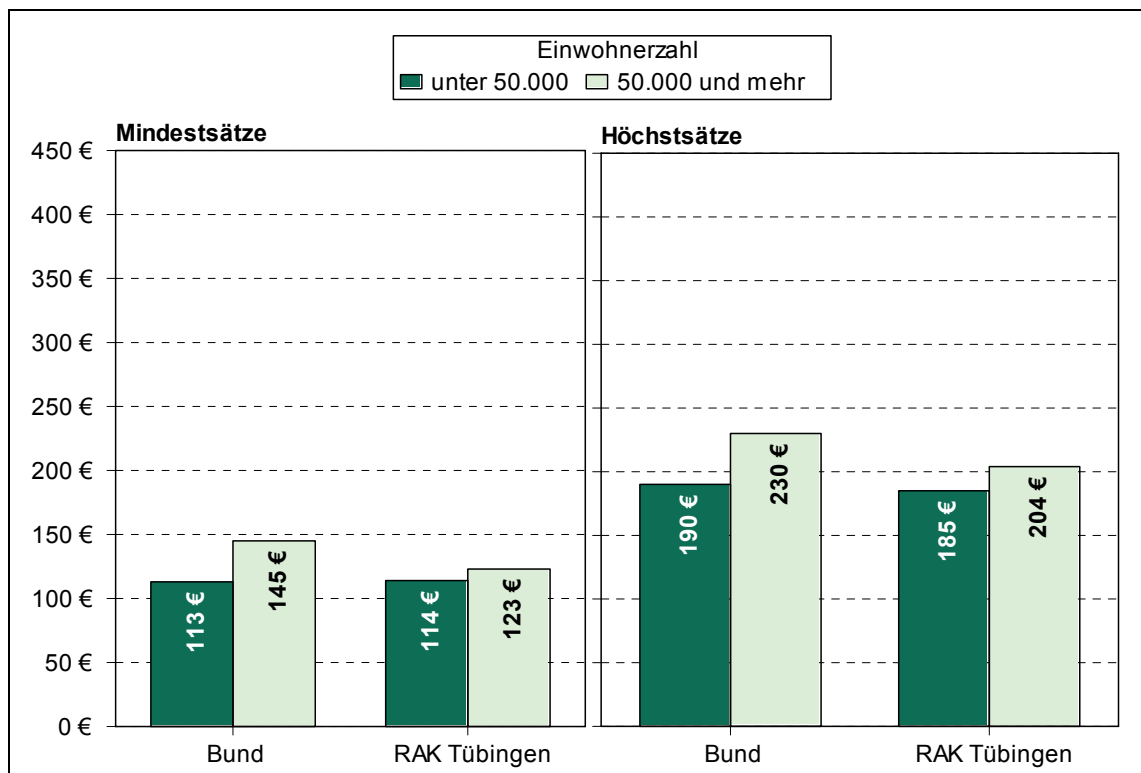
Tab. 7: Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Ortsgröße

	Bund	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
unter 50.000 Einwohner	125€ - 200€	100€ - 210€
über 50.000 Einwohner	150€ - 250€	120€ - 300€

	RAK Tübingen	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
unter 50.000 Einwohner	146€ - 190€	130€ - 235€
über 50.000 Einwohner	122€ - 200€-	104€ - 200€

Lesebeispiel: In **Tab. 7** werden die Spannbreiten von 60% und 80% der festen Stundensätze nach der Ortgröße aufgezeigt. Die Spannbreite von 80% der festen Stundensätze auf Bundesebene liegt bei den Rechtsanwälten, die in Orten mit weniger als 50 Tsd. Einwohnern tätig sind, zwischen 100€ und 210€; in der RAK Tübingen sind es zwischen 130€ und 235€.

Abb. 13: Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Ortsgröße



Lesebeispiel: Die durchschnittlichen variablen Stundensätze (5% getrimmte Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen sind in **Abb. 13** nach Ortsgröße differenziert dargestellt. Bei Rechtsanwälten, die variable Stundensätze vereinbaren und in ländlicheren Gegenden (weniger als 50 Tsd. Einwohner) arbeiten, beträgt der durchschnittliche Mindestsatz (5% getrimmtes Mittel) 113€, der Höchstsatz 190€. Im Kammerbezirk Tübingen liegt der Mindestsatz in ländlichen Bezirken bei durchschnittlich 114€ und der Höchstsatz bei 185€.

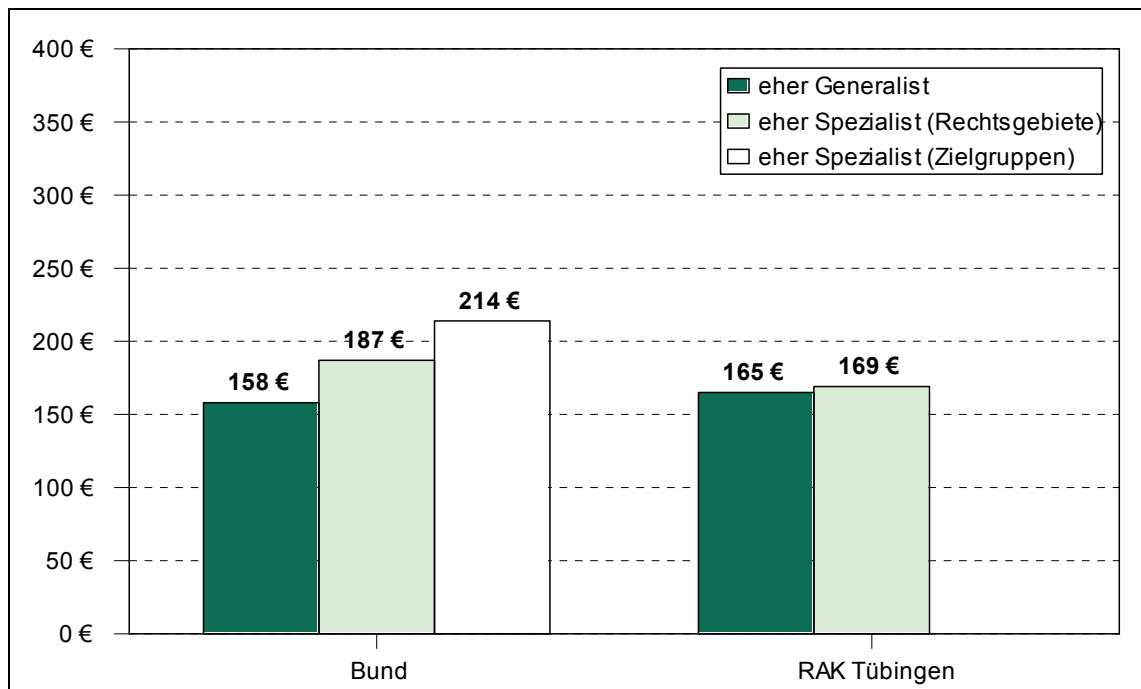
Tab. 8: Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Ortsgröße

	Bund			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
unter 50.000 Einw.	75€ - 150€	50€ - 175€	150€ - 250€	120€ - 250€
über 50.000 Einw.	100€ - 200€	80€ - 225€	180€ - 300€	150€ - 350€

	RAK Tübingen			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
unter 50.000 Einw.	80€ - 150€	75€ - 153€	150€ - 228€	146€ - 250€
über 50.000 Einw.	82€ - 160€	80€ - 188€	150€ - 250€	138€ - 255€

Lesebeispiel: Gegenstand von **Tab. 8** sind die Spannbreiten von 60% und 80% der variablen Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen differenziert nach Ortsgröße. Es zeigt sich, dass bei Rechtsanwälten aus ländlicheren Gebieten (weniger als 50 Tsd. Einwohner) die Mindestsätze bei einer Spannbreite von 80% zwischen 50€ und 175€ liegen; in der RAK Tübingen zwischen 75€ und 153€. Die Höchstsätze betragen bei einer Spannbreite von 80% in den Orten mit weniger als 50 Tsd. Einwohnern zwischen 120€ und 250€; in der RAK Tübingen zwischen 146€ und 250€.

Abb. 14: Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen* nach Spezialisierung



Fallzahl zu gering: eher Spezialist Zielgruppen (N=2)

Lesebeispiel: Im Rahmen der Befragung zur Praxis der Vergütungsvereinbarungen von Rechtsanwälten wurden die Befragten gebeten, selbst einzuschätzen, ob sie sich eher als Generalist, als Spezialist auf einem oder mehreren Rechtsgebieten oder als Spezialist für die rechtliche Beratung und Vertretung bestimmter Zielgruppen bezeichnen würden. **Abb. 14** stellt die durchschnittlichen festen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und in der RAK Tübingen nach dem Merkmal der selbst eingeschätzten Spezialisierung dar. Der durchschnittliche feste Stundensatz beträgt bei den Generalisten 158€, bei den Spezialisten für bestimmte Rechtsgebiete 187€ und bei den Spezialisten für spezifische Zielgruppen 214€. In der RAK Tübingen liegt der durchschnittliche feste Stundensatz bei den Generalisten bei 165€, bei Spezialisten für bestimmte Rechtsgebiete bei 169€.

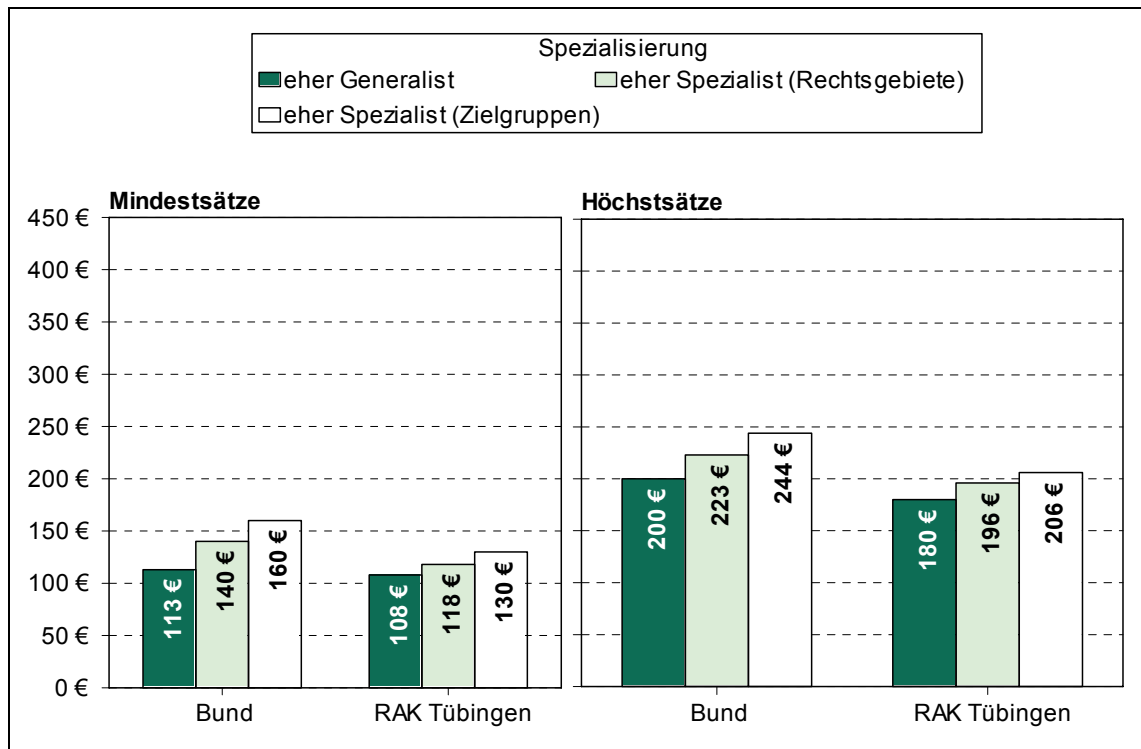
Tab. 9: Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Spezialisierung

	Bund	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
eher Generalist	120€ - 200€	100€ - 250€
eher Spezialist (Rechtsgebiete)	150€ - 250€	120€ - 270€
eher Spezialist (rechtliche Beratung, Vertretung bestimmter Zielgruppen)	150€ - 250€	130€ - 330€
	RAK Tübingen	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
eher Generalist	132€ - 196€	124€ - 250€
eher Spezialist (Rechtsgebiete)	150€ - 198€	130€ - 200€
eher Spezialist (rechtliche Beratung, Vertretung bestimmter Zielgruppen)	-*	-*

Fallzahl zu gering: eher Spezialist Zielgruppen (N=2)

Lesebeispiel: In **Tab. 9** sind die Spannbreiten von 60% und 80% der festen Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen differenziert nach der Selbsteinschätzung als Generalist oder Spezialist abgebildet. Liegt die Spannbreite von 60% der festen Stundensätze bei Generalisten zwischen 120€ und 200€, so sind es bei beiden Spezialistengruppen zwischen 150€ und 250€. In der RAK Tübingen beträgt die Spannbreite von 60% der festen Stundensätze bei den Generalisten zwischen 132€ und 196€, bei den Spezialisten für bestimmte Rechtsgebiete zwischen 150€ und 198€.

Abb. 15: Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Spezialisierung



Lesebeispiel: Die durchschnittlichen variablen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Spezialisierung (Selbsteinschätzung) sind in **Abb. 15** dargestellt. Der Mindestsatz der Generalisten beträgt auf Bundesebene 113€, in der RAK Tübingen liegt er bei 108€. Der Mindestsatz der Spezialisten für bestimmte Zielgruppen liegt im Bund bei 160€ und im Kammerbezirk Tübingen bei 130€. Der durchschnittliche Höchstsatz beläuft sich bei den Generalisten auf Bundesebene auf 200€, in der RAK Tübingen auf 180€. Bei den Spezialisten für bestimmte Zielgruppen liegt der durchschnittliche Höchstsatz bundesweit bei 244€ und im Kammerbezirk Tübingen bei 206€.

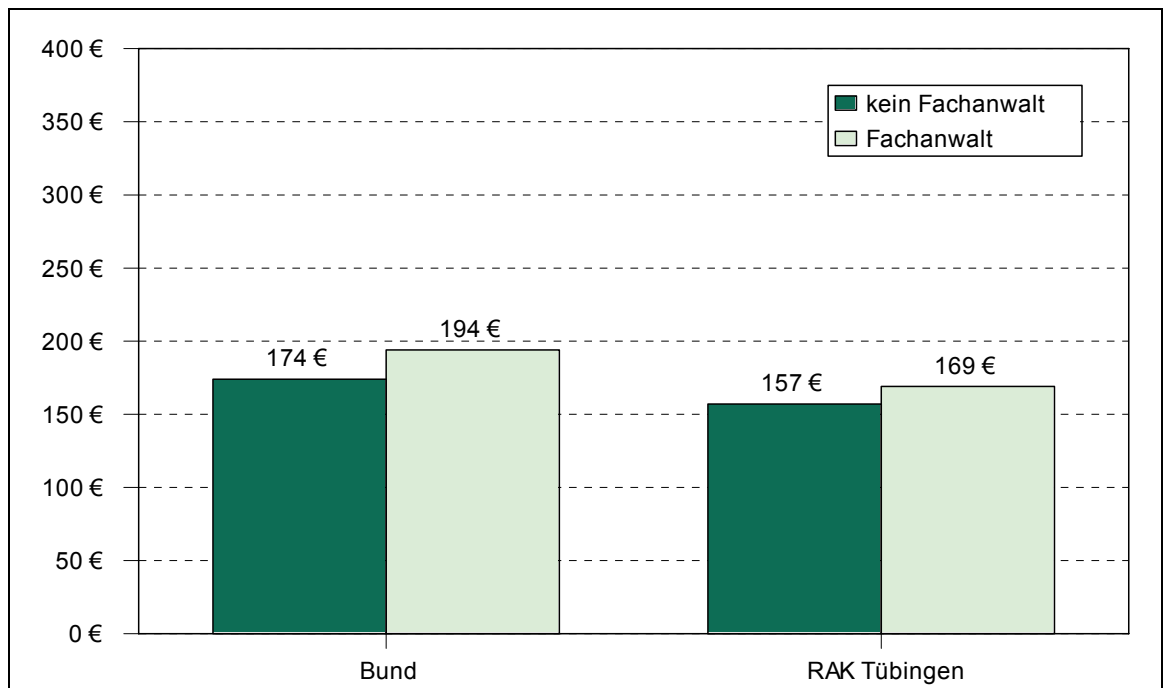
Tab. 10: Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Spezialisierung

	Bund			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
eher Generalist	80€ - 150€	50€ - 180€	150€ - 250€	120€ - 300€
eher Spezialist (Rechtsgebiete)	100€ - 190€	75€ - 210€	170€ - 275€	150€ - 300€
eher Spezialist (Zielgruppen)	100€ - 200€	80€ - 250€	180€ - 300€	150€ - 350€

	RAK Tübingen			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
eher Generalist	80€ - 150€	50€ - 180€	130€ - 250€	110€ - 300€
eher Spezialist (Rechtsgebiete)	80€ - 150€	80€ - 162€	150€ - 244€	150€ - 250€
eher Spezialist (Zielgruppen)	88€ - 172€	80€ - 180€	156€ - 250€	150€ - 250€

Lesebeispiel: **Tab. 10** zeigt die Spannbreiten von 60% und 80% der variablen Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Spezialisierung (Selbsteinschätzung). Bei einer Spannbreite von 80% liegt der Mindestsatz der Generalisten bundesweit zwischen 50€ und 180€, in der RAK Tübingen ebenfalls. Bei den Spezialisten für spezifische Rechtsgebiete beläuft sich der Mindestsatz bei einer Spannbreite von 80% auf Bundesebene zwischen 75€ und 210€, im Kammerbezirk Tübingen zwischen 80€ und 162€. Die Höchstsätze der Generalisten liegen im Bund bei einer Spannbreite von 80% zwischen 120€ und 300€ (RAK Tübingen zwischen 110€ und 300€), die der Spezialisten für bestimmte Rechtsgebiete zwischen 150€ und 300€ (RAK Tübingen zwischen 150€ und 250€).

Abb. 16: Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Fachanwalt



Lesebeispiel: In **Abb. 16** sind die durchschnittlichen festen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach dem Spezialisierungsmerkmal des Fachanwalts dargestellt. Liegt der durchschnittliche feste Stundensatz bei Fachanwälten bundesweit bei 194€, so sind es bei den Anwälten, die über keinen Fachanwaltstitel verfügen, 20€ weniger. In der RAK Tübingen beträgt der durchschnittliche feste Stundensatz von Fachanwälten 169€, der von Anwälten ohne Fachanwaltstitel 157€.

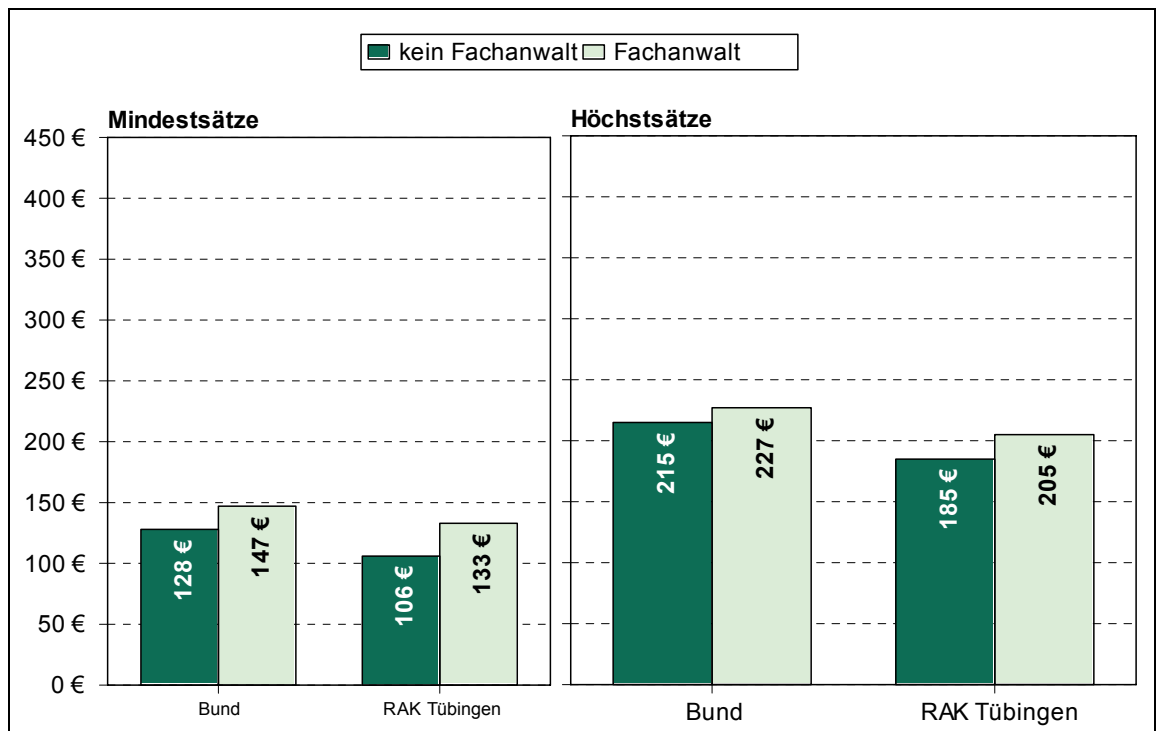
Tab. 11: Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Fachanwalt

	Bund	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
kein Fachanwalt	125€ - 220€	100€ - 260€
Fachanwalt	150€ - 250€	126€ - 260€

	RAK Tübingen	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
kein Fachanwalt	126€ - 190€	123€ - 225€
Fachanwalt	150€ - 200€	126€ - 200€

Lesebeispiel: Gegenstand von **Tab. 11** sind die Spannbreiten von 60% und 80% der festen Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Fachanwalt. Es zeigt sich, dass die festen Stundensätze von Fachanwälten bei einer Spannbreite von 60% im Bund zwischen 150€ und 250€ liegen; in der RAK Tübingen sind es zwischen 150€ und 200€.

Abb. 17: Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Fachanwalt



Lesebeispiel: In **Abb. 17** werden die durchschnittlichen variablen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach dem Spezialisierungsmerkmal „Fachanwalt“ aufgezeigt. Der durchschnittliche Mindestsatz eines Fachanwalts beträgt auf Bundesebene 147€, in der RAK Tübingen 133€. Der Höchstsatz der Fachanwälte beläuft sich bundesweit durchschnittlich auf 227€ und im Kammerbezirk Tübingen auf 205€.

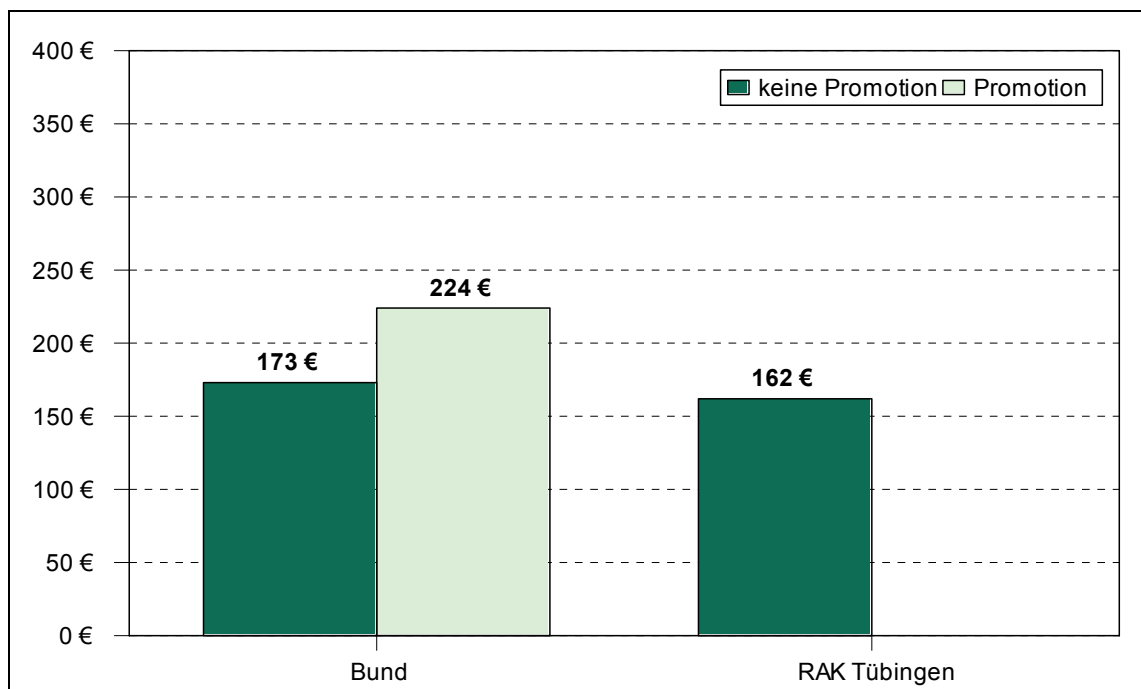
Tab. 12: Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Fachanwalt

	Bund			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
kein Fachanwalt	80€ - 180€	60€ - 200€	150€ - 260€	130€ - 300€
Fachanwalt	100€ - 190€	85€ - 200€	180€ - 280€	150€ - 300€

	RAK Tübingen			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
kein Fachanwalt	80€ - 150€	71€ - 160€	150€ - 244€	126€ - 250€
Fachanwalt	100€ - 164€	84€ - 192€	180€ - 250€	150€ - 258€

Lesebeispiel: **Tab. 12** zeigt die Spannbreiten von 60% und 80% der variablen Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen differenziert nach dem Spezialisierungsmerkmal „Fachanwalt“. Bei einer Spannbreite von 80% liegt der bundesweite Mindestsatz der Fachanwälte zwischen 85€ und 200€; in der RAK Tübingen zwischen 84€ und 192€. Die Spannbreite von 80% der Höchstsätze beträgt im Bund bei den Fachanwälten zwischen 150€ und 300€; im Kammerbezirk Tübingen zwischen 150€ und 258€.

Abb. 18: Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen* nach Promotion



Fallzahl zu gering: Promotion (N=6)

Lesebeispiel: **Abb. 18** stellt die durchschnittlichen festen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen promovierter und nicht promovierter Anwälte dar. Liegt der durchschnittliche feste Stundensatz bei promovierten Rechtsanwälten bundesweit bei 224€, so sind es bei den Anwälten, die über keine Promotion verfügen, 173€. In der RAK Tübingen beträgt der durchschnittliche feste Stundensatz von Anwälten ohne Dokortitel 162€.

Tab. 13: Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Promotion

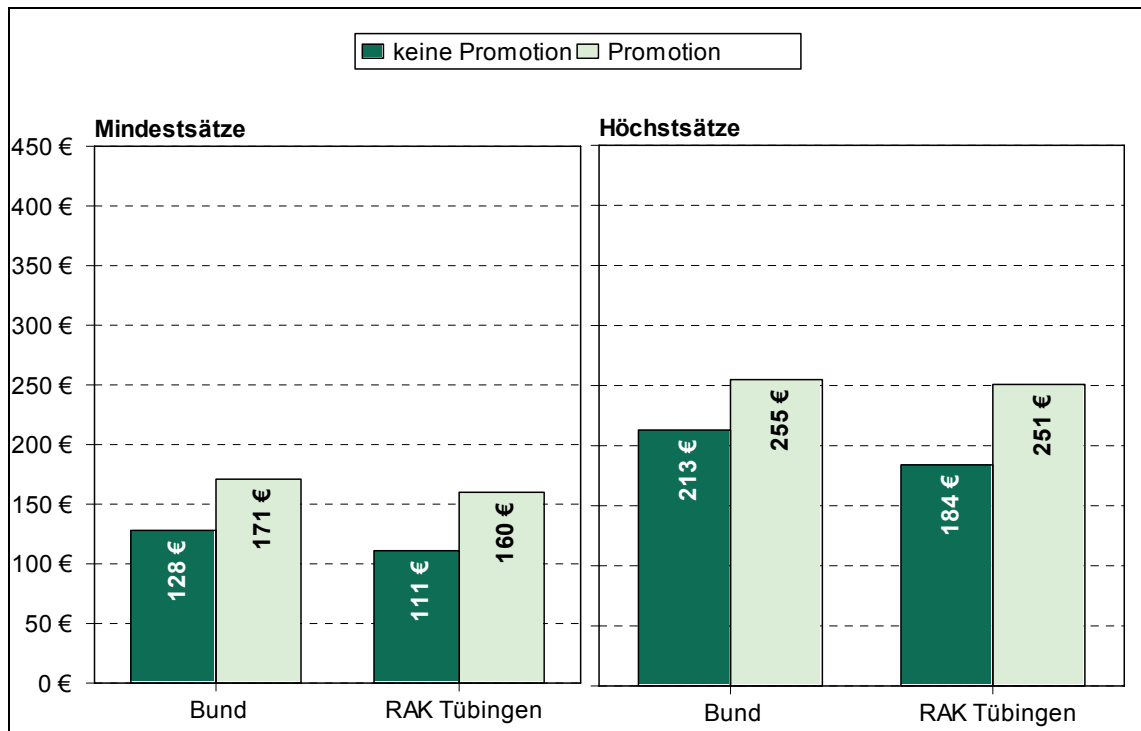
	Bund	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
keine Promotion	132€ - 210€	105€ - 250€
Promotion	150€ - 300€	150€ - 350€

	RAK Tübingen	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
keine Promotion	140€ - 190€	126€ - 200€
Promotion		_*

Fallzahl zu gering: Promotion (N=6)

Lesebeispiel: In **Tab. 13** sind die Spannbreiten von 60% und 80% der festen Stundensätze von Anwälten im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Promotion abgebildet. Es zeigt sich, dass bundesweit 60% der festen Stundensätze von promovierten Rechtsanwälten zwischen 150€ und 300€ liegen.

Abb. 19: Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmte Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Promotion



Fallzahl gering: Promotion (N=9)

Lesebeispiel: In **Abb. 19** werden die durchschnittlichen variablen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Promotion aufgezeigt. Der durchschnittliche Mindestsatz eines promovierten Rechtsanwalts beträgt auf Bundesebene 171€, in der RAK Tübingen 160€. Der Höchstsatz der promovierten Anwälte beläuft sich bundesweit durchschnittlich auf 255€ und im Kammerbezirk Tübingen auf 251€.

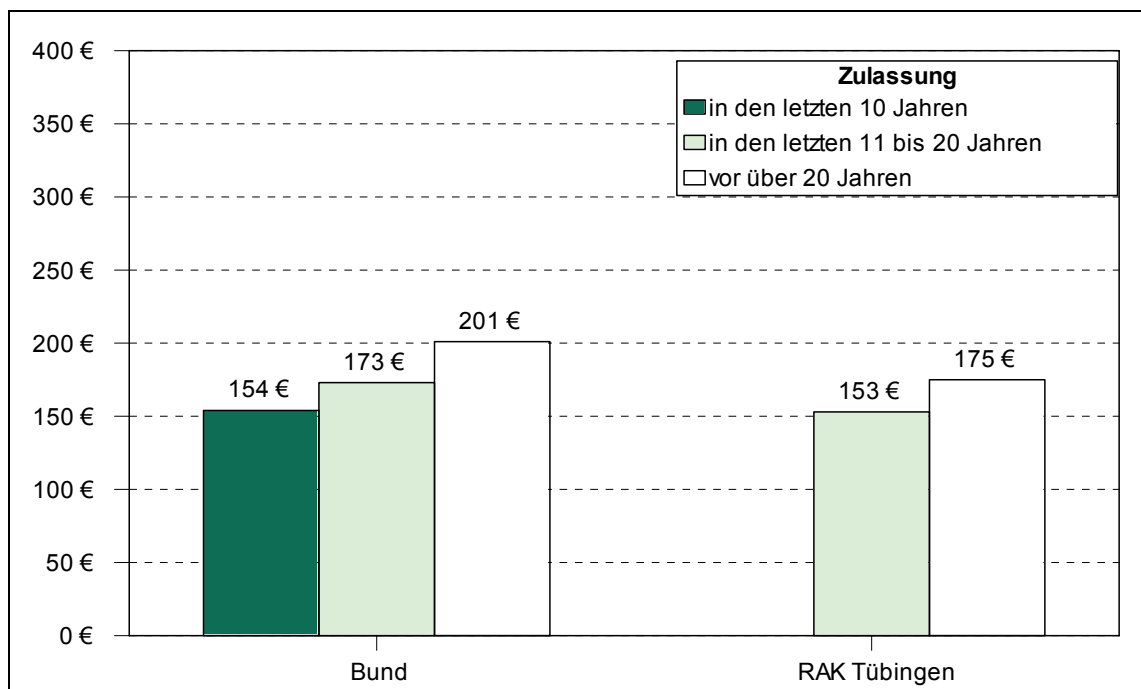
Tab. 14: Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Promotion

	Bund			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
keine Promotion	90€ - 175€	70€ - 200€	150€ - 250€	140€ - 300€
Promotion	120€ - 225€	100€ - 250€	200€ - 300€	160€ - 350€

	RAK Tübingen			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
keine Promotion	80€ - 150€	75€ - 150€	150€ - 220€	130€ - 250€
Promotion	116€ - 184€	100€ - 320€	200€ - 300€	194€ - 420€

Lesebeispiel: **Tab. 14** zeigt die Spannbreiten von 60% und 80% der variablen Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen differenziert nach promovierten und nicht promovierten Rechtsanwälten. 60% der promovierten Anwälte vereinbaren einen Mindestsatz zwischen 120€ und 225€; in der RAK Tübingen zwischen 116€ und 184€. Die Spannbreite von 60% der Höchstsätze beträgt im Bund wie auch in der RAK Tübingen bei den promovierten Anwälten zwischen 200€ und 300€.

Abb. 20: Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen* nach Berufserfahrung



Fallzahl gering: in den letzten 10 Jahren (N=0)

Lesebeispiel: Die durchschnittlichen festen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und in der RAK Tübingen sind in **Abb. 20** differenziert nach Berufserfahrung der Rechtsanwälte dargestellt. Der durchschnittliche feste Stundensatz liegt bundesweit bei den Rechtsanwälten, die vor über 20 Jahren ihre Zulassung zur Anwaltschaft erhalten haben, bei 201€; im Kammerbezirk Tübingen sind es 175€.

Tab. 15: Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Berufserfahrung

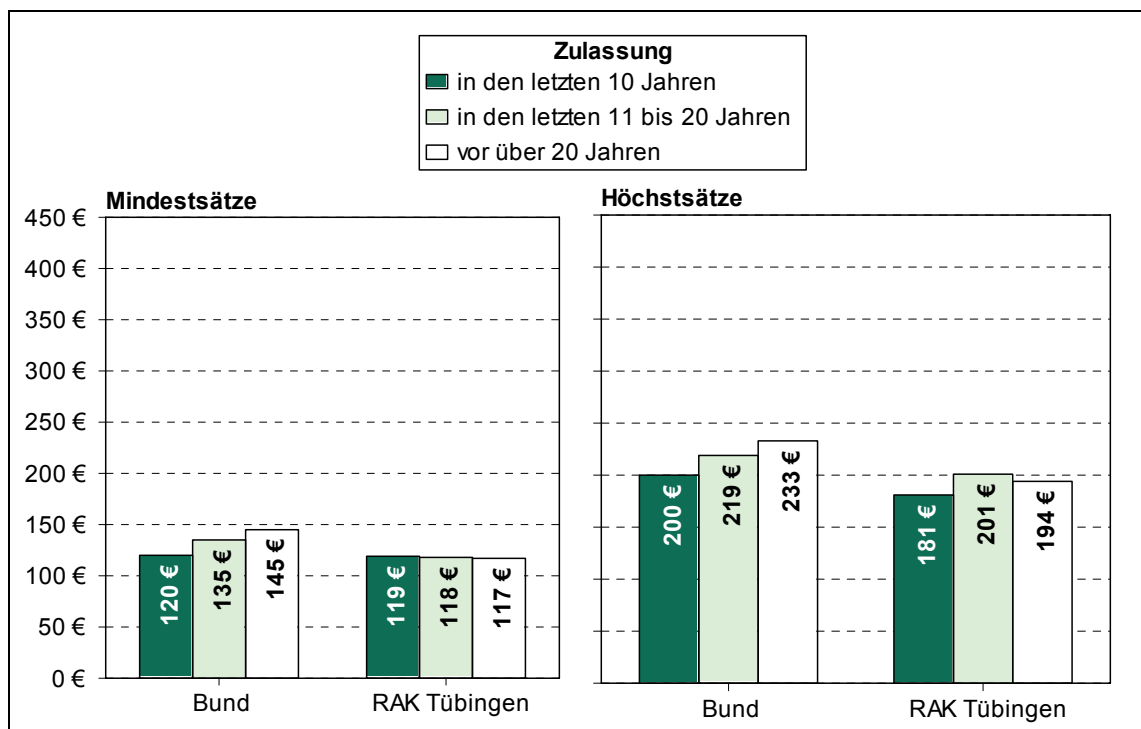
Zulassung	Bund	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
in den letzten 10 Jahren	120€ - 190€	90€ - 200€
in den letzten 11 bis 20 Jahren	125€ - 220€	100€ - 250€
vor über 20 Jahren	150€ - 250€	130€ - 300€

Zulassung	RAK Tübingen	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
in den letzten 10 Jahren	-*	-*
in den letzten 11 bis 20 Jahren	145€ - 173€	110€ - 194€
vor über 20 Jahren	140€ - 200€	125€ - 250€

Fallzahl zu gering: in den letzten 10 Jahren (N=0)

Lesebeispiel: Gegenstand von **Tab. 15** sind die Spannbreiten von 60% und 80% der festen Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen differenziert nach Berufserfahrung der Anwälte. Es zeigt sich, dass 60% der festen Stundensätze von Anwälten mit einer Berufserfahrung von mehr als 20 Jahren im Bund zwischen 150€ und 250€ liegen; in der RAK Tübingen sind es zwischen 140€ und 200€.

Abb. 21: Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Berufserfahrung



Lesebeispiel: Die durchschnittlichen variablen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) nach Berufserfahrung sind in **Abb. 21** dargestellt. Im Durchschnitt liegt im Bund der Mindestsatz von Anwälten, die in den letzten zehn Jahren zur Anwaltschaft zugelassen wurden, bei 120€; in der RAK Tübingen sind es 119€. Der durchschnittliche Höchstsatz von Rechtsanwältinnen mit maximal zehn Jahren Berufserfahrung liegt auf Bundesebene bei 200€ und im Kammerbezirk Tübingen bei 181€.

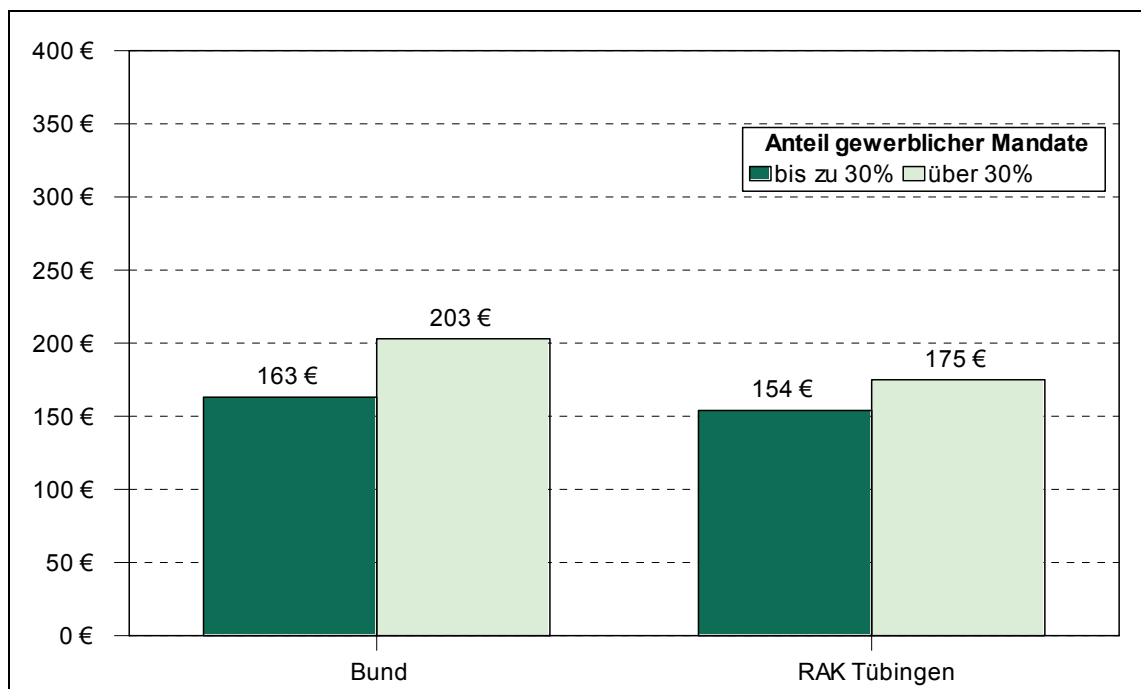
Tab. 16: Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Berufserfahrung

Zulassung	Bund			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
in den letzten 10 Jahren	80€ - 150€	65€ - 180€	150€ - 250€	125€ - 280€
in den letzten 11 bis 20 Jahren	90€ - 180€	70€ - 200€	150€ - 275€	150€ - 300€
vor über 20 Jahren	100€ - 200€	80€ - 220€	180€ - 300€	150€ - 350€

Zulassung	RAK Tübingen			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
in den letzten 10 Jahren	88€ - 152€	80€ - 160€	150€ - 204€	120€ - 255€
in den letzten 11 bis 20 Jahren	80€ - 150€	74€ - 172€	150€ - 250€	138€ - 250€
vor über 20 Jahren	80€ - 150€	75€ - 196€	150€ - 250€	150€ - 260€

Lesebeispiel: Ein Vergleich der Spannbreiten von 60% und 80% der variablen Stundensätze im Bund und in der RAK Tübingen nach der Berufserfahrung der Anwälte wird durch **Tab. 16** ermöglicht: Die Spannbreite von 80% der im Rahmen variabler Stundensätze vereinbarten Mindestsätze auf Bundesebene liegt bei den Anwälten, die in den letzten zehn Jahren eine Zulassung zur Anwaltschaft erhalten haben, zwischen 65€ und 180€; in der RAK Tübingen sind es zwischen 80€ und 160€. Die Höchstsätze liegen bei den „jungen“ Anwälten insgesamt zwischen 125€ und 280€ (Spannbreite von 80%) und im Kammerbezirk Tübingen zwischen 120€ und 255€.

Abb. 22: Durchschnittliche feste Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Mandatsstruktur



Lesebeispiel: **Abb. 22** stellt die durchschnittlichen festen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen der Anwälte nach dem Anteil der von ihnen betreuten gewerblichen Mandate an dem Gesamtmandatsaufkommen dar. Liegt der durchschnittliche feste Stundensatz bei Rechtsanwälten mit einem Anteil gewerblicher Mandate von bis zu 30% bundesweit bei 163€, so sind es bei den Anwälten, deren Anteil gewerblicher Mandate über 30% ausmacht, 203€. In der RAK Tübingen liegen die entsprechenden Stundensätze bei 154€ bzw. 175€.

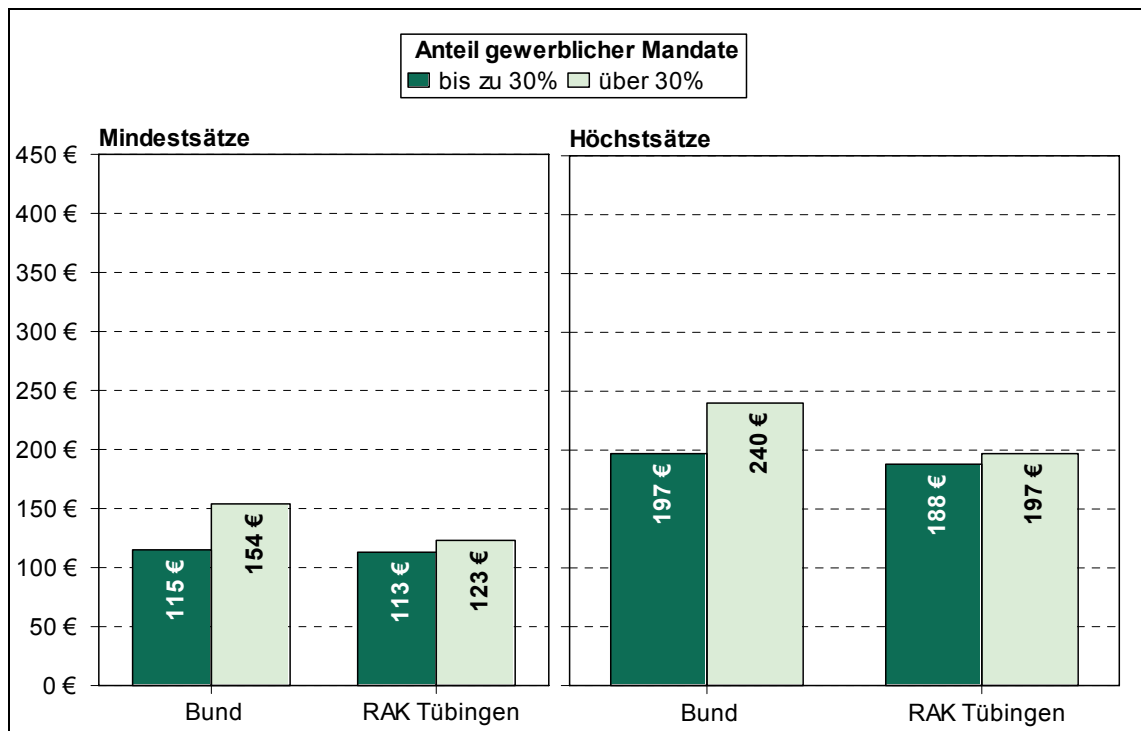
Tab. 17: Vergleich der Spannbreiten des festen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Mandatsstruktur

	Bund	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
bis zu 30% gewerbl. Mandate	120€ - 200€	100€ - 240€
über 30% gewerbl. Mandate	150€ - 250€	130€ - 300€

	RAK Tübingen	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
bis zu 30% gewerbl. Mandate	140€ - 190€	126€ - 195€
über 30% gewerbl. Mandate	145€ - 200€	118€ - 250€

Lesebeispiel: In **Tab. 17** sind die Spannbreiten von 60% und 80% der festen Stundensätze von Anwälten im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach dem Anteil ihrer gewerblichen Mandate abgebildet. Es zeigt sich, dass 60% der bundesweiten festen Stundensätze von Rechtsanwälten mit bis zu 30% gewerblichen Mandaten zwischen 120€ und 200€ liegen; in der RAK Tübingen sind es zwischen 140€ und 200€.

Abb. 23: Durchschnittliche variable Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Mandatsstruktur



Lesebeispiel: In **Abb. 23** werden die durchschnittlichen variablen Stundensätze (5% getrimmtes Mittel) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Mandatsstruktur aufgezeigt. Der durchschnittliche Mindestsatz eines Rechtsanwalts mit einem Anteil gewerblicher Mandate von bis zu 30% beträgt auf Bundesebene 115€, in der RAK Tübingen 113€. Der Höchstsatz beläuft sich bundesweit durchschnittlich auf 197€ (bei einer Mandatsstruktur, die sich bis zu 30% aus gewerblichen Mandaten zusammensetzt) und im Kammerbezirk Tübingen auf 188€.

Tab. 18: Vergleich der Spannbreiten des variablen Stundensatzes im Bund und im Kammerbezirk Tübingen nach Mandatsstruktur

	Bund			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
bis zu 30% gewerbl. Mandate	80€ - 150€	50€ - 175€	150€ - 250€	125€ - 260€
über 30% gewerbl. Mandate	100€ - 200€	80€ - 250€	180€ - 300€	150€ - 350€

	RAK Tübingen			
	Mindestsatz		Höchstsatz	
	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%	Spannbreite 60%	Spannbreite 80%
bis zu 30% gewerbl. Mandate	86€ - 150€	66€ - 150€	150€ - 238€	143€ - 250€
über 30% gewerbl. Mandate	80€ - 160€	80€ - 180€	150€ - 250€	130€ - 250€

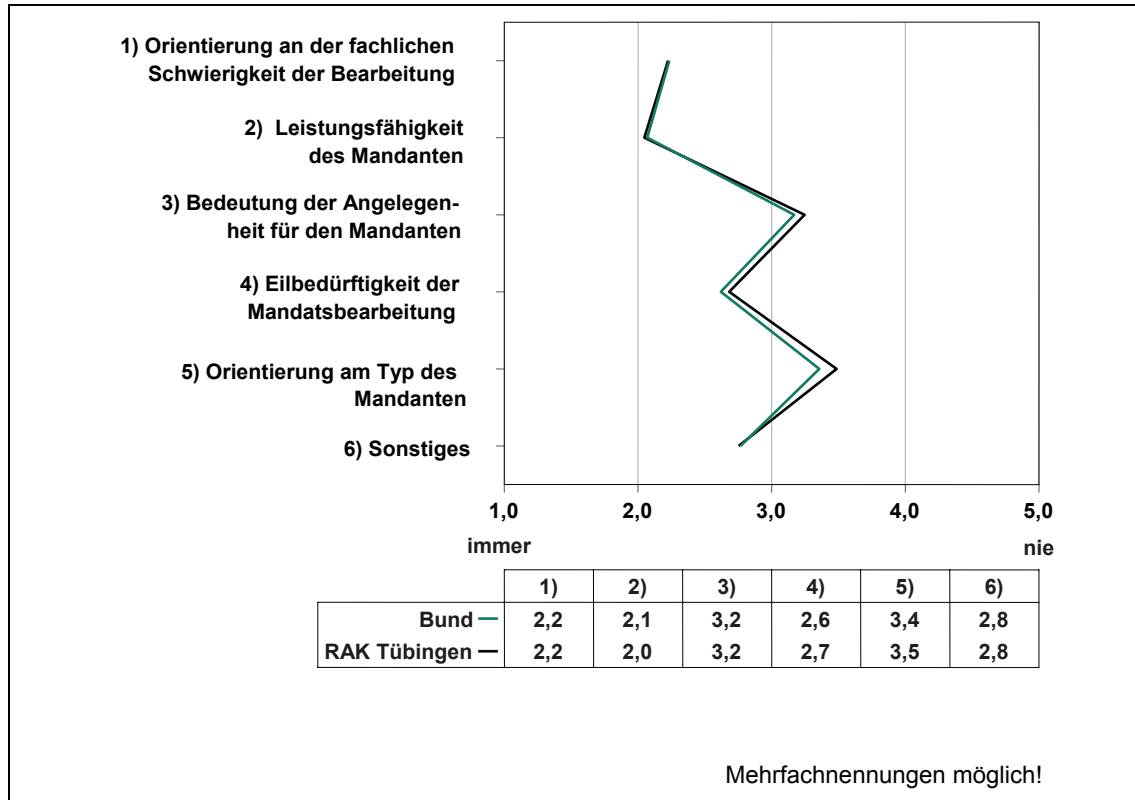
Lesebeispiel: Gegenstand von **Tab. 18** sind die Spannbreiten von 60% und 80% der variablen Stundensätze im Bund und im Kammerbezirk Tübingen differenziert nach dem Anteil gewerblicher Mandate. Es zeigt sich, dass von den Rechtsanwälten, die variable Stundensätze vereinbaren und die einen Anteil gewerblicher Mandate von bis zu 30% aufweisen, 80% der Mindestsätze zwischen 50€ und 175€ liegen; in der RAK Tübingen zwischen 66€ und 150€. Die Höchstsätze betragen bei einer Spannbreite von 80% bei den Anwälten im Bund, deren Mandatsstruktur sich bis 30% aus gewerblichen Mandaten zusammensetzt, zwischen 125€ und 260€; in der RAK Tübingen zwischen 143€ und 250€.

4

Berechnung von Stundenhonoraren

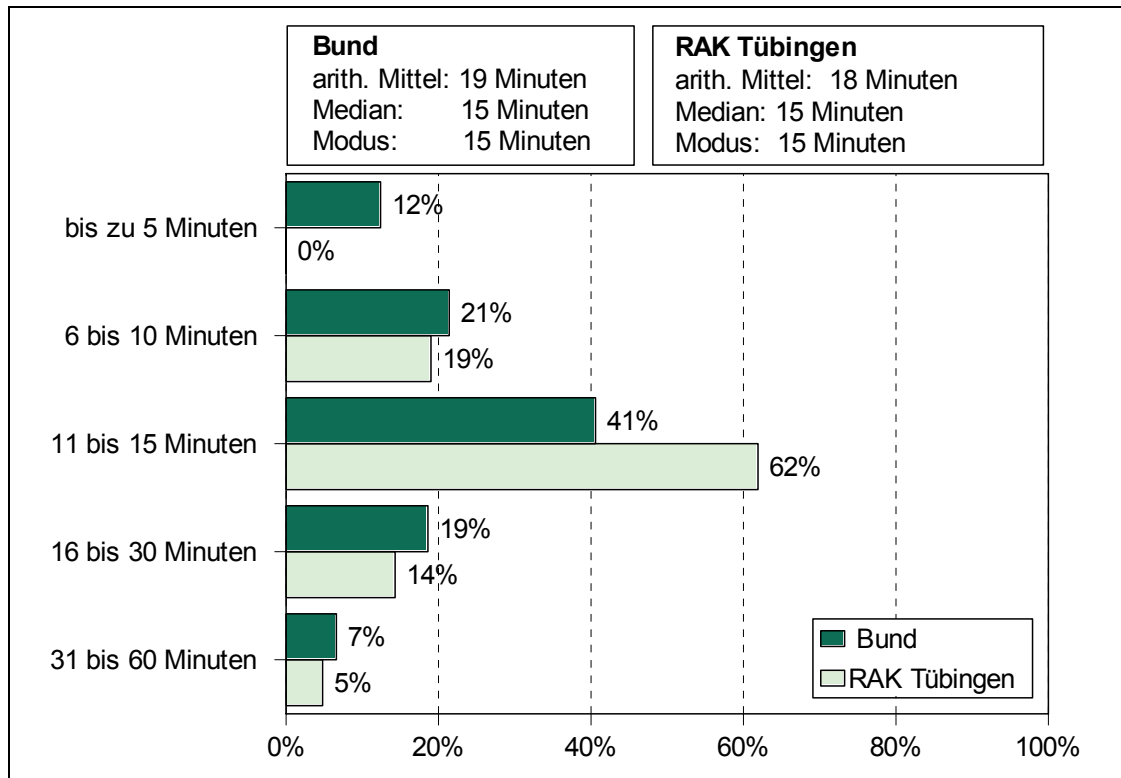
4. Berechnung von Stundenhonoraren

Abb. 24: Häufigkeit der Berechnung von Stundenhonoraren – Orientierung im Einzelfall (Mittelwerte)



Lesebeispiel: **Abb. 24** stellt die Häufigkeit der Verwendung verschiedener Abrechnungsmöglichkeiten von Stundensätzen im Bund und in der RAK Tübingen dar, an denen sich Anwälte im Einzelfall orientieren können. Die Häufigkeit der Verwendung unterschiedlicher Orientierungsalternativen wurde anhand einer 5-stufigen Skala erhoben, wobei der Endpunkt „1“ für „immer“ und der Endpunkt „5“ für „nie“ steht. Die Werte 2 bis 4 ermöglichen den Befragten, ihre Angaben zu relativieren („2 = häufig“, „3 = gelegentlich“, „4 = selten“). Der Mittelwert von 2,1 zeigt, dass sich Anwälte auf Bundesebene, die von Mandat zu Mandat unterschiedliche Stundensätze abrechnen, am häufigsten an der Leistungsfähigkeit des Mandaten orientieren. Dies gilt auch für den Kammerbezirk Tübingen (Mittelwert 2,0).

Abb. 25: Berechnung von Stundenhonoraren – Mindestzeitintervalle*



*Fallzahl für Tübingen gering: N=21

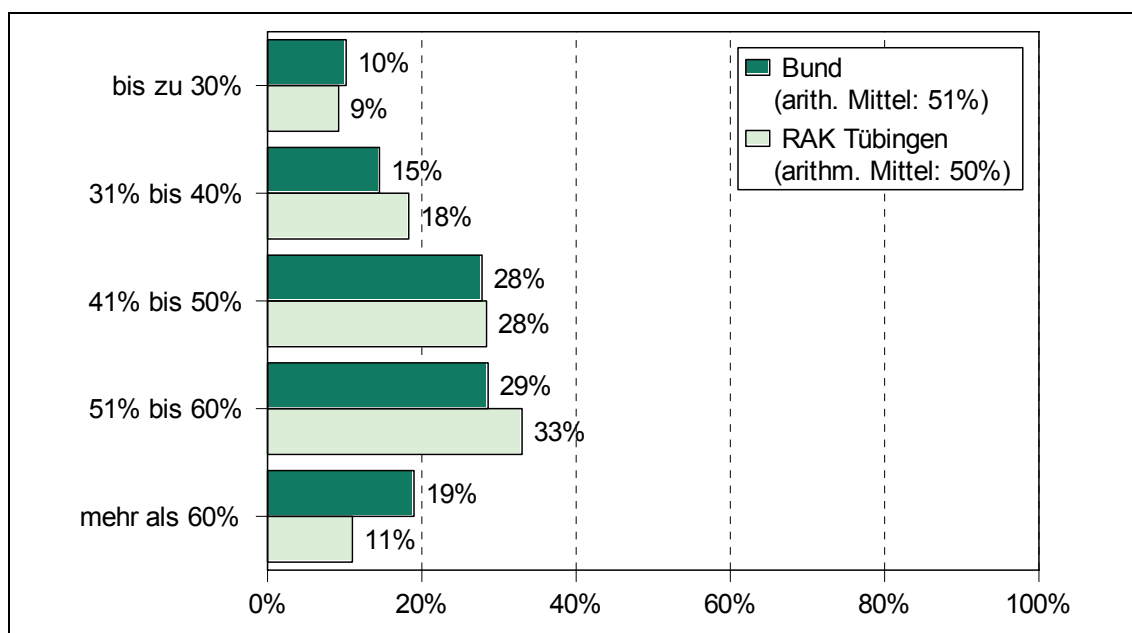
Lesebeispiel: Gegenstand von **Abb. 25** ist die Verteilung der Mindestzeitintervalle im Bund und im Kammerbezirk Tübingen. In der RAK Tübingen wählen 62% ein Mindestintervall von 11 bis 15 Minuten, auf dessen Grundlage sie ihren Stundensatz abrechnen; bundesweit berechnen 41% der Anwälte ihre Stundenhonorare im Rahmen dieses Intervalls.

5

Kostenanteil am
Umsatz von
Rechtsanwälten

5. Kostenanteil

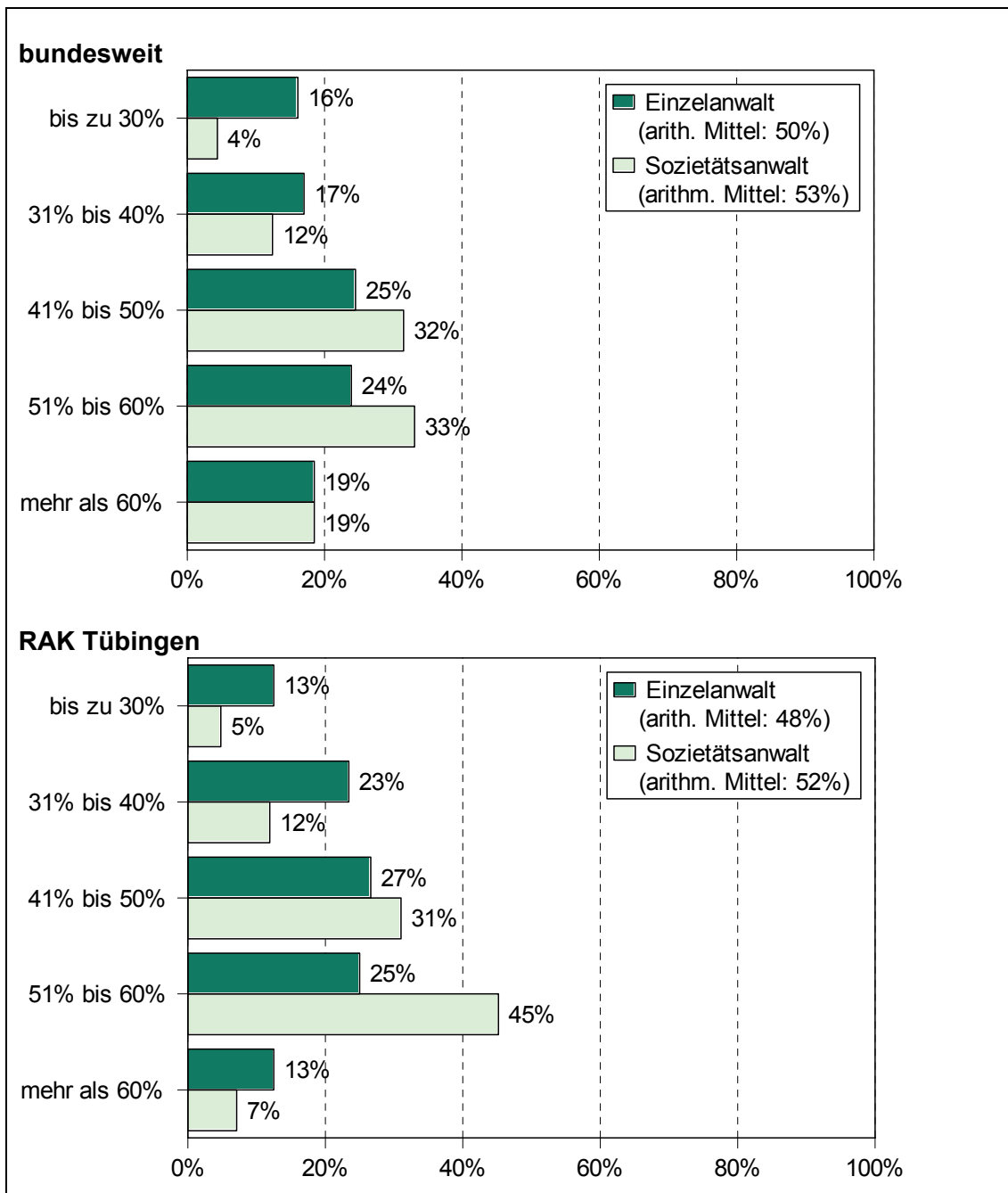
Abb. 26: Kostenquote* der Kanzleien im Bund und im Kammerbezirk Tübingen



* prozentualer Anteil der Kosten ohne Inhabergehälter am Gesamtumsatz der Kanzlei ohne USt

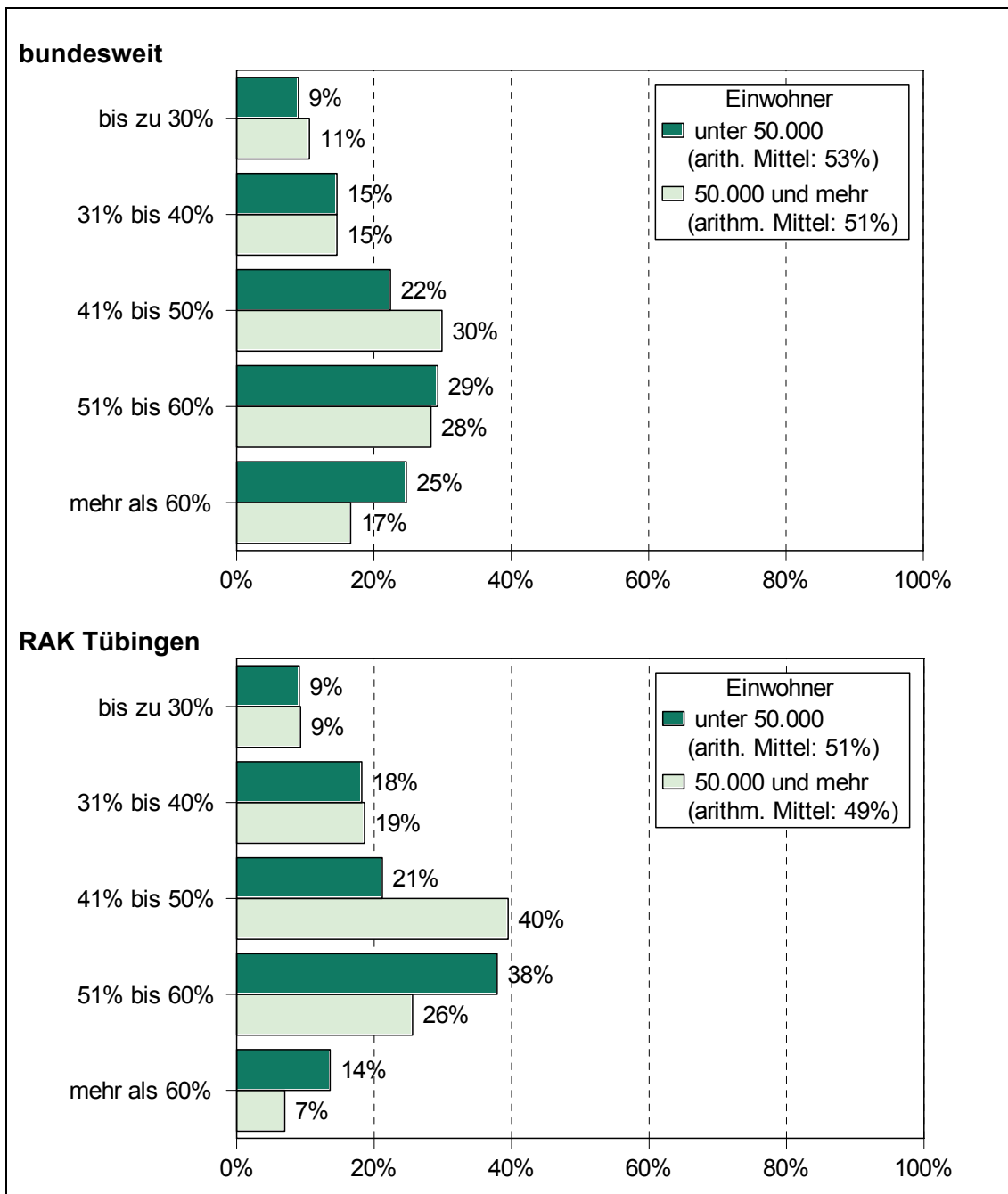
Lesebeispiel: In **Abb. 26** ist die Verteilung der Kostenquote der Kanzleien im Bund und im Kammerbezirk Tübingen abgebildet. Insgesamt betrachtet, liegt die Kostenquote im Bund durchschnittlich bei 51% und in der RAK Tübingen bei 50% (arithmetische Mittel). Bundesweit geben 29% der Anwälte eine Kostenquote zwischen 51% und 60% an. In der RAK Tübingen tut dies ein Drittel der Rechtsanwälte.

Abb. 27: Höhe der Kostenquote nach Kanzleigröße/-typ im Bund und im Kammerbezirk Tübingen



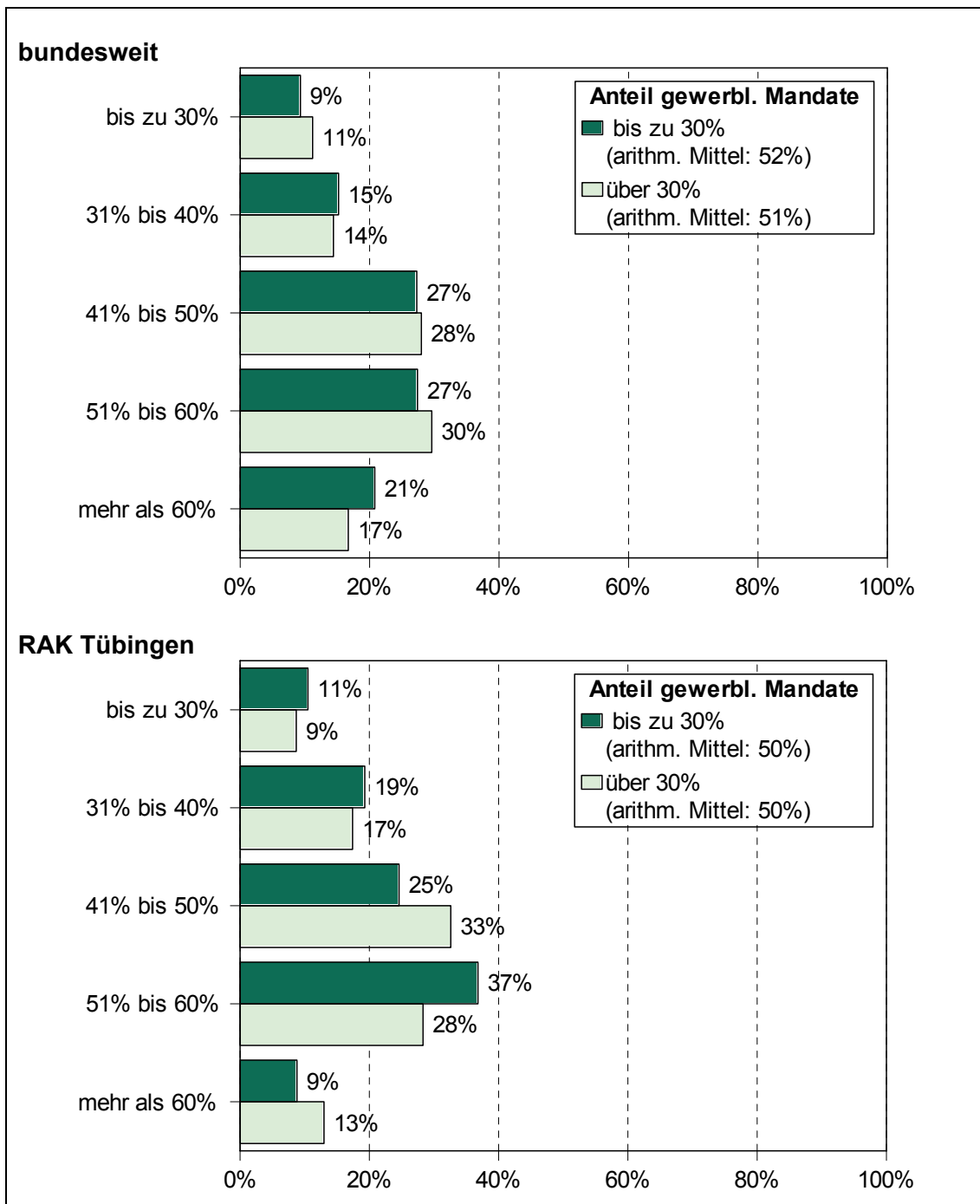
Lesebeispiel: In **Abb. 27** ist die Höhe der Kostenquote nach der Kanzleigröße bzw. dem Kanzleityp (Einzelanwalt oder Sozietätsanwalt) dargestellt. So beträgt im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) die Kostenquote eines Einzelanwalts im Bund 50% und in der RAK Tübingen 48%. 33% der Sozietätsanwälte im Bund weisen eine Kostenquote zwischen 51% und 60% auf; bei den Einzelanwälten sind es 24%.

Abb. 28: Höhe der Kostenquote nach der Größe des Kanzleistandes (Zahl der Einwohner) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen



Lesebeispiel: Gegenstand von **Abb. 28** ist die Höhe der Kostenquote nach der Größe des Kanzleistandes (Zahl der Einwohner) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen. In Orten mit weniger als 50 Tsd. Einwohnern liegt die durchschnittliche Kostenquote (arithmetisches Mittel) bundesweit bei 53% (RAK Tübingen: 51%). 30% der Sozietät-sanwälte im Bund haben eine Kostenquote zwischen 41% und 50%; bei den Einzelan-wälten sind es 22%.

Abb. 29: Höhe der Kostenquote nach der Mandatsstruktur (Anteil gewerblicher Mandate) im Bund und im Kammerbezirk Tübingen



Lesebeispiel: **Abb. 29** zeigt die Höhe der Kostenquote nach der Mandatsstruktur (Anteil gewerblicher Mandate) auf. Im Bund liegt die durchschnittliche Kostenquote (arithmetisches Mittel) der Kanzleien, die einen Anteil gewerblicher Mandate von bis zu 30% aufweisen, bei 52%; in der RAK Tübingen bei 50%. 30% der Anwälte im Bund mit einem Anteil von mehr als 30% gewerblicher Mandate, weisen eine Kostenquote zwischen 51% und 60% auf; bei den Rechtsanwälten mit einem Anteil von weniger als 30% gewerblicher Mandate sind es 27%.

Über das Soldan Institut für Anwaltmanagement

Das Soldan Institut für Anwaltmanagement e. V. wurde im Januar 2002 gegründet. Das gemeinnützige und unabhängige Forschungsinstitut wird von der Hans Soldan Stiftung finanziell unterstützt.

Ziel des Instituts ist die Erforschung der Strukturentwicklung der Anwaltschaft und der sich hieraus ergebenden Bedingungen für ein erfolgreiches und zukunftsorientiertes Management von Anwaltskanzleien.

Das Soldan Institut für Anwaltmanagement dokumentiert den Stand der Anwaltschaft auf nationaler und internationaler Ebene. Es betreibt eigene empirische Forschung insbesondere zu Fragen der strategischen Ausrichtung von Anwaltskanzleien, zur Personalführung in Anwaltskanzleien und zum anwaltlichen Vertrauensmarketing.

Die Ergebnisse dieser Forschung werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den einschlägigen Institutionen der deutschen Anwaltschaft (Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein), politischen Entscheidungsträgern, Wissenschaftlern und einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Neben der Unterstützung durch die Hans Soldan Stiftung wird das Institut über Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Im Beirat des Instituts sind u.a. die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltverein und die Hans Soldan Stiftung vertreten.

Weitere Informationen: www.soldaninstitut.de

Über das Projektteam

Christoph **Hommerich**, Prof. Dr., Vorsitzender des Vorstands des Soldan Instituts für Anwaltmanagement. Prof. Dr. Hommerich lehrt Soziologie, Marketing und Management an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Abt. Köln. Zahlreiche empirische Forschungsarbeiten zur Soziologie der Rechtsanwälte und zum Anwaltmanagement.

Matthias **Kilian**, Dr. jur., Rechtsanwalt. Vorstandsmitglied des Soldan Instituts für Anwaltmanagement. Dr. Kilian befasst sich intensiv mit den rechtlichen Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Erforschung von Rechtdienstleistungsmärkten. Er forscht und lehrt an der Universität zu Köln. Zahlreiche Veröffentlichungen u.a. zum Anwalts- und Verfahrensrecht.

Thomas **Ebers**, M.A., ist freier Mitarbeiter des Soldan Instituts für Anwaltmanagement.

Julia **Heinen**, M.A., ist seit Juli 2007 wissenschaftliche Mitarbeiterin des Soldan Instituts für Anwaltmanagement.

Thomas **Wolf**, M.A., ist seit Juli 2005 wissenschaftlicher Mitarbeiter des Soldan Instituts für Anwaltmanagement.

Publikationen des Soldan Instituts für Anwaltmanagement

I. Forschungsberichte

Band 1: Hommerich, C. / Kriele, D., Marketing für Mediation, Bonn 2004, ISBN 3-8240-5400-0 (vergriffen).

Band 2: Hommerich, C. / Kilian, M., Die Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: Eine empirische Analyse des Zulassungsjahrgangs 2003, Bonn 2006, ISBN 978-3-8240-5401-9, 10,- EUR.

Band 3: Hommerich, C. / Kilian, M., Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte: Eine empirische Untersuchung der Vergütungspraxis der deutschen Anwaltschaft, Bonn 2006, ISBN 978-3-8240-5402-7, 15,- EUR.

Band 4: Hommerich, C. / Kilian, M., Mandanten und ihre Anwälte: Ergebnisse einer Bevölkerungsumfrage zur Inanspruchnahme und Bewertung von Rechtsdienstleistungen, Bonn 2007, ISBN 978-3-8240-5404-6, 15,- EUR.

Band 5: Hommerich, C. / Kilian, M., Frauen im Anwaltsberuf. Ergebnisse einer Sekundäranalyse, Bonn 2007, ISBN 978-3-8240-5405-3, 10,- EUR.

II. Barometer

2007: Hommerich C. / Kilian, M., Berufsrechtsbarometer. Meinungsbild der Anwaltschaft zu aktuellen Problemen des Berufsrechts, Essen 2007, ISBN 978-3-9812-1260-0.

2008: Hommerich C. / Kilian, M., Vergütungsbarometer, Essen 2008, ISBN 978-3-9812-1261-7.

III. Statistisches Jahrbuch

Hommerich, C. / Kilian, M. / Dreske, R. (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2007 / 08, Bonn 2008, ISBN 978-3-8240-5403-9, 19 EUR.